

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

## Gemeinde Benz

**Beschlussvorlage**  
GVBe-0565/23

öffentlich

### Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Benz über die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>FD Bau<br><i>Bearbeitung:</i><br>Pina Thore | <i>Datum</i><br>28.07.2023 |
|---|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                  | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Benz (Entscheidung) | 23.08.2023                      | Ö            |

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt:

1. Die hier vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht und allen im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen wird gebilligt.
3. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz ist dann öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie mit der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Satzung über 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in ihrer Sitzung am .....2023 die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen: berücksichtigt werden Bedenken, Hinweise und Anregungen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken, Anregungen und Hinweise erhoben haben, werden von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe benachrichtigt.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz ist nach der Beschlussfassung bekanntzumachen.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag sind die Bestimmungen des § 24 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

Abgesehen von der Satzungsfassung ist auch die Ausnahmegenehmigungen der UNB im Anhang.

**Anlage/n**

|   |  |
|---|--|
| 1 | 2Aen-BP12-BalmerSee_Benz_PZ_S_Jul23 (öffentlich)                   |
| 2 | 2Aen_BP12_BalmerSee_Benz_Begr_ges_S_Jul23 (öffentlich)             |
| 3 | Ausnahme nach § 20 NatSchG MV für 2.Änderung B12 Balm (öffentlich) |

| Beratungsergebnis       | Gesetzl. Zahl d. Mitglieder | Anwesend | Einstimmig | JA | NEIN | Enthaltung | Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot) |
|-------------------------|-----------------------------|----------|------------|----|------|------------|------------------------------------|
| Gremium                 |                             |          |            |    |      |            |                                    |
| Gemeindevertretung Benz | 8                           |          |            |    |      |            |                                    |



# **BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BE- BAUUNGSPLANES NR. 12 „AM BALMER SEE“ DER GEMEINDE BENZ; OT BALM**

---

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes  
(B. Sc.)  
  
Juliane Motz  
(B.Sc.)  
  
Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge  
(Umweltbelange)

Mitarbeit: Susan Pietler

---

Datum: Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

### Begründung zur Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm

**0 Vorbemerkungen**

**1 Rechtsgrundlagen**

**2 Anlass der Planungsänderung**

2.1 Ziel und Zweck der Planungsänderung

2.2 Aufstellungsverfahren

2.3 Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Satzung

2.4 Flächennutzungsplan

**3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**

**4 Vorhandene Situation**

4.1 Einordnung

4.2 Nutzung

4.3 Ver- und Entsorgung

**5 Planinhalte**

5.1 Nutzung

5.2 *Bebauungskonzept*

5.3 Verkehrserschließung

5.4 Ver- und Entsorgung

5.5 *Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*

5.6 *Sonstige Belange*

5.7 *Flächenbilanz*

### **TEIL 2 – EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG**

Anlage 1 *artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von März 2021*

Anlage 2 *Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von März 2021*

## **0 Vorbemerkungen**

Die vorliegende Begründung beinhaltet die Angaben zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm.

Die Angaben und Aussagen in der Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind weiterhin gültig und für alle Bereiche, die nicht den Geltungsbereich der 2. Änderung betreffen, maßgebend.

In Abstimmung mit dem Amt Usedom-Süd werden die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 vorgenommenen Anpassungen kursiv geschrieben.

## **Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm wird auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften aufgestellt:

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6);*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6);*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);*
- *Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);*
- *Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);*
- *Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436);*
- *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);*
- *Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.5).*

## **2 Anlass der Planungsänderung**

### **2.1 Ziel und Zweck der Planungsänderung**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm ist mit Ablauf des 23.05.2012 in Kraft getreten.

Entlang des Balmer Sees sind verschiedene Gebäude und bauliche Anlagen, überwiegend im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung entstanden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ beabsichtigt die Gemeinde Benz die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung entlang der Uferzone am Balmer See.

Die Gemeinde Benz möchte diesen Bereich touristisch und wirtschaftlich stärken und aufwerten. Es handelt sich größtenteils um Grundstücke, die mit älteren Bungalows bebaut sind, die dem heutigen Stand eines Wochenendhauses nicht mehr genügen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 soll diesen Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, die Grundstücke städtebaulich aufzuwerten, ohne dass die oberhalb gelegene Bebauung gestört und das Ortsbild und der schöne Blick auf den Balmer See beeinträchtigt werden.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Bebauung für wassersportliche und touristische Nutzungen und für Wochenend- und Bootshäuser wird dem vorliegenden Bedarf der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm entsprochen. Eine touristische Entwicklung und eine wirtschaftliche Stärkung des Gemeindegebietes werden gefördert.

*Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden im Sondergebiet Bootshäuser insgesamt 15 Baufelder ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Baufelder kann bis zu einer zulässigen zu befestigende Grundfläche von 80 m<sup>2</sup> überbaut werden.*

*Für die Hauptgebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist lediglich eine maximale Versiegelung von 65 m<sup>2</sup> als zulässig festgesetzt worden.*

*Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen für die Baufelder 4 und 15 eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die festgesetzte zu befestigende Grundfläche mit 65 m<sup>2</sup> wird beibehalten. Es wird sichergestellt, dass weiterhin eine kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser erhalten bleibt.*

*Damit wird die damals zu gering ausgewiesene zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 an die anderen Baufelder mit 80 m<sup>2</sup> angepasst und eine Gleichstellung zu den übrigen Baufeldern erreicht.*

*Auf dem Flurstück 431, Flur 4, Gemarkung Balm wurde aus Hochwasserschutzgründen eine Uferbefestigung vorgenommen. Diese Befestigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene A<sub>CEF</sub>-Maßnahme dar.*

*Planungsziele sind der Ausgleich des Eingriffs in der ausgewiesenen A<sub>CEF</sub>-Maßnahme sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.*

*Die planungsrechtlichen Erfordernisse sollen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Ort Balm gewährleistet werden. Im Übrigen hält die Gemeinde Benz an der ursprünglichen Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm fest.*

*Eine landesplanerische Stellungnahme liegt derzeit noch nicht vor.*

## **2.2 Aufstellungsverfahren**

*Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen.*

*Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB ebenso für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.*

*Das Bauleitplanverfahren für die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.*

*Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB dient der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 BauGB.*

*Das beschleunigte Verfahren kann nach § 13 a Abs. 4 BauGB auch bei der Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans angewendet werden. Die Änderung oder Ergänzung muss dabei inhaltlich der Innenentwicklung im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB dienen.*

*Der Bebauungsplan darf nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Das ist in der vorliegenden Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Fall.*

*Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist an die entsprechenden Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gebunden.*

*Demnach darf das Bauleitplanverfahren kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem jeweiligen Ländergesetz vorbereiten.*

*Weiterhin dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Änderung Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.*

*Gemäß der Anlage 1 des UVPG und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern besteht für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht.*

*Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm befindet sich nicht in Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen.*

*Folglich liegen die Voraussetzungen vor, das Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchführen zu können.*

*Das beschleunigte Verfahren erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.*

*Abweichend vom Regelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen kann die Gemeinde im beschleunigten Verfahren bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfahrenstechnische Vereinfachungen nutzen.*

*Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.*

*Des Weiteren wird im beschleunigten Verfahren zwingend von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, der Umwelterklärung sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.*

### **2.3 Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Satzung**

*Die rechtskräftige Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm wird in einem durchzuführenden Bauleitplanverfahren geändert. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird vorgenommen.*

*Die festgesetzten Nutzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bootshäuser“ in der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden beibehalten.*

*Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden.*

*Für die geplanten baulichen Maßnahmen werden die vorhandenen Baufelder nicht vergrößert und keine zusätzlichen Baufelder ausgewiesen.*

*Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind einige Änderungen in den Festsetzungen durch Text (Teil B) vorgesehen. Diese Änderungen sollen für alle Baufelder im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gültig sein. Nachstehend sind die geplanten Anpassungen der textlichen Festsetzungen aufgelistet:*

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m ausgewiesen.*
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) herzustellen.*

*Zur Umsetzung der Planungsziele ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm erforderlich.*

## **2.4 Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Benz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 2., 3. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 8 Absatz 3 BauGB wurde parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz vorgenommen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde für den Ortsteil Balm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 durchgeführt.

Da die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 sich in dem bereits geänderten Gebiet der Flächennutzung befindet, stehen die gemeindlichen Zielsetzungen mit den im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz ausgewiesenen Zielen im Einklang. Die Gebietsausweisung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Bootshäuser nach § 11 BauNVO wird auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beibehalten.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist nicht erforderlich.

## **3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Balm. Für den Ortsteil stellt es im vorgesehenen Planbereich die östliche Begrenzung entlang des Balmer Sees dar. Balm ist ein Ortsteil der Gemeinde Benz auf der Insel Usedom und ist ca. 15 km vom Ort Usedom entfernt. Die Gemeinde Benz liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Größe des Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 beträgt 49.800 m<sup>2</sup>.

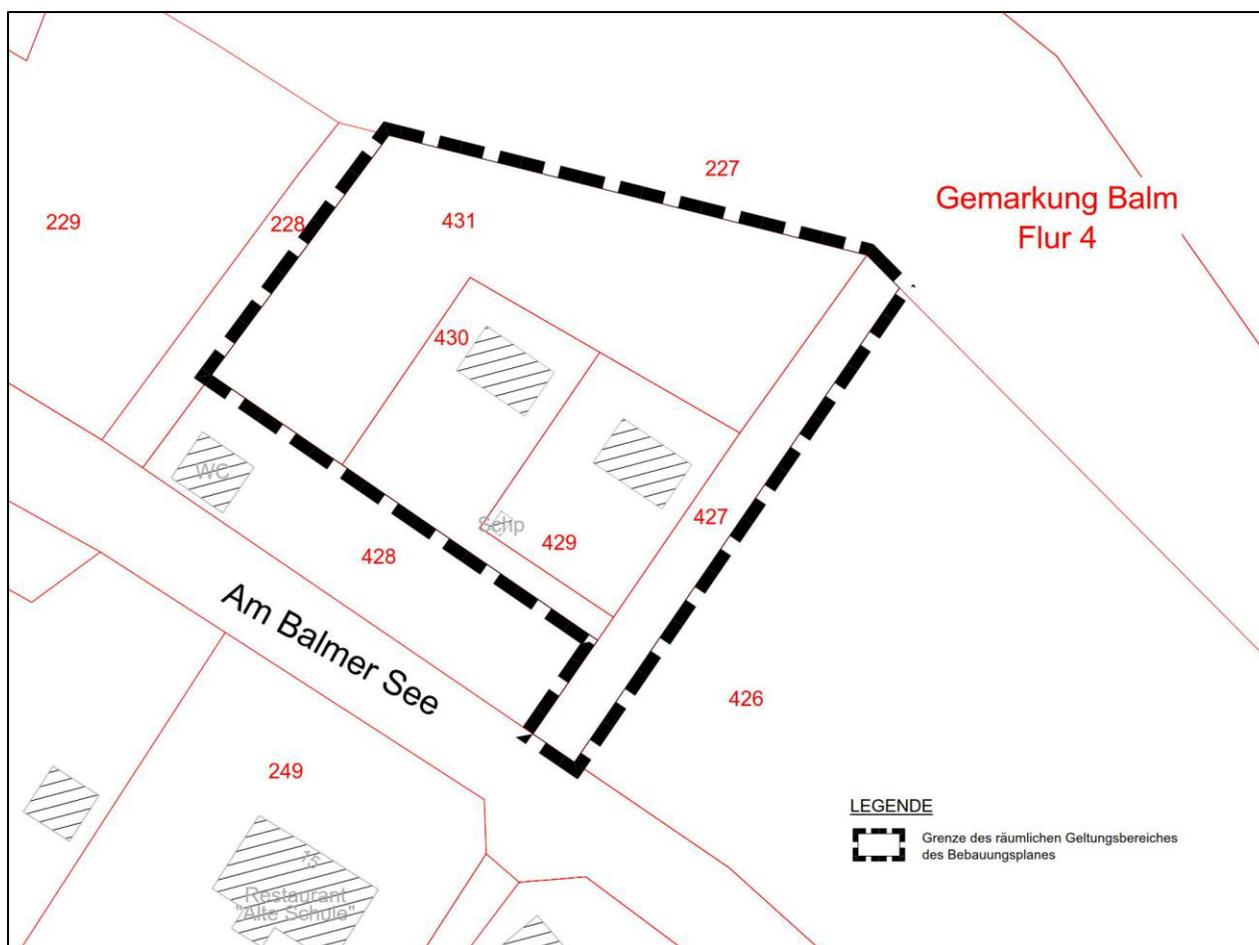
*Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst eine Fläche von 3.024 m<sup>2</sup>.*

*Für die Planunterlagen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens wird die aktuelle Flurkarte zugrunde gelegt (Stand Dezember 2019). Die Vermessungsdaten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (Stand Januar 2020) von der Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH bilden die Plangrundlage für die Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Benz.*

*Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm umfasst die Flurstücke 427, 429, 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Balm.*

*Die Planfläche der 2. Änderung wird im Norden und Osten durch die Schilfflächen des Balmer Sees, im Süden durch die Straße „Am Balmer See“ und die öffentlichen Stellflächen begrenzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch einen kleinen Hafen.*

## Flurkartenübersicht im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm



## 4 Vorhandene Situation

### 4.1 Einordnung

Das Verwaltungszentrum für die Gemeinde Benz, zu dem der Ortsteil Balm gehört, ist das Amt Usedom-Süd in Usedom.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm liegt im nordwestlichen Bereich der Insel Usedom. Das Gebiet des Ortsteils Balm liegt direkt am Balmer See. Dieser ist Bestandteil des südlichen Teils des Achterwassers.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich direkt am Balmer See. Östlich des Balmer Sees liegen die Inseln Böhmeke und Werder. Der Planungsraum gehört naturräumlich zur Usedomer Schweiz. Aus klimatischer Sicht liegt das Plangebiet im Bereich des Küstenklimas der Ostsee. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Vorsorgeraum für Naturschutz und Landschaftspflege.

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Die bereits bebauten Bereiche (§ 34 BauGB) sind nicht Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.

Weitere Angaben sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 zu entnehmen.

## **4.2 Nutzung**

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes ist eng mit der Lage am Balmer See verbunden. Im Mittelpunkt der Nutzung steht die damit verbundene Erholungs- und Wassersportfunktion.

Die zwischen der Erschließungsfläche und der Wasserfläche des Balmer Sees gelegenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 dienen überwiegend der bereits geschilderten Erholungsfunktion. Sie sind mit verschiedenen baulichen Anlagen vom Bungalow bis zum Wochenend- und Bootshaus bebaut.

Die öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten konzentrieren sich vor allem auf den vorhandenen Wasserwanderrastplatz mit dem ausgebauten Seesteg. Die im Plangebiet ausgewiesenen privaten Grundstücke, die an die Wasserfläche des Balmer Sees angrenzen, dienen der Erholungsfunktion.

*Das Flurstück 429 ist bereits bebaut und wird als Boots- bzw. Wochenendhaus genutzt. Eine Bebauung des Flurstücks 430 wurde teilweise schon vorgenommen. Das Gebäude befindet sich noch im Rohbau. Eine Nutzung als Boots- bzw. Wochenendhaus ist derzeit noch nicht erfolgt.*

## **4.3 Ver- und Entsorgung**

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz getroffenen Aussagen zu Verkehrsflächen, zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung, zur Löschwasserversorgung, zu Elektroenergie und zur Telekommunikation werden nicht geändert und haben weiterhin Bestand.

## **5 Planinhalte**

### **5.1 Nutzung**

Die im Bebauungsplan Nr. 12 überwiegend festgesetzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet Bootshäuser bleibt unverändert bestehen. Der Gebietscharakter und die Zweckbestimmung zielen klar auf die Erholungsfunktion in Bezug zur wassersportlichen Nutzung der Grundstücke.

Der Ausschluss eines überwiegend wechselnden Personenkreises und des dauerhaften Wohnens sind Festlegungen, die die Erholungsfunktion der Eigentümer unterstützen.

Das ausgewiesene Areal der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sichert die Erholungsfunktion im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden die Voraussetzungen für eine behutsame, städtebaulich geordnete Entwicklung im Bereich der Uferzone des Balmer Sees geschaffen.

Die kleinteiligen Maßnahmen werden zur städtebaulichen Aufwertung des Plangebietes beitragen.

### **5.2 Bebauungskonzept**

*Die geplante Bebauung im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 berührt das bisher zugrunde liegende Bebauungskonzept nicht.*

*Das Bebauungskonzept ist durch die Lage am Balmer See und die bereits vorhandenen Boots- und Wochenendhäuser geprägt. Die Grundstücke liegen direkt am Ufer des Balmer Sees.*

*Der überwiegende Teil der ausgewiesenen Baufelder im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 können mit einer zu befestigenden Grundfläche von bis zu 80 m<sup>2</sup> überbaut werden. Die Baufelder 4 und 15 dürfen lediglich mit 65 m<sup>2</sup> versiegelt werden.*

*Die damals zu gering festgesetzte zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 soll mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm an die anderen Baufelder mit 80 m<sup>2</sup> angepasst werden. Ziel ist eine Gleichstellung der Baufelder 4 und 15 gegenüber den übrigen Baufeldern.*

*Die für die Baufelder 4 und 15 ausgewiesene Baufeldgröße von 65 m<sup>2</sup> maximal bebaubarer Grundfläche wird beibehalten. Es wird lediglich eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht. Die städtebauliche Ordnung wird durch die Baufeldausweisung gesichert. Die vorhandene kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser wird beibehalten.*

*Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 können Terrassen außerhalb der Baufelder bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> errichtet werden.*

*Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterterrassen, Ökopflaster) herzustellen.*

*Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird die Firsthöhe der Hauptgebäude von 4,50 m auf 5,00 m erhöht. Aufgrund der minimalen Erhöhung der Firsthöhe wird weiterhin ein harmonisches Einfügen der Gebäude in das Landschaftsbild gewährleistet.*

*Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich in einem überflutungsgefährdeten Bereich. Aus Hochwasserschutzgründen wurde vom westlich gelegenen Hafenbecken bis zum Baufeld 15 eine Uferbefestigung vorgenommen.*

Eventuell erforderliche Baulasten, die sich durch die vorgesehene Parzellierung der Grundstücke für die Baufelder 4 und 15 ergeben, sind durch die jeweiligen Eigentümer vor der Bauantragstellung zu klären und nachzuweisen.

Die geplanten Maßnahmen am Balmer See unterstützen die Aktivitäten im Küstenhinterland. Den bestehenden Interessen der Gemeinde Benz wird entsprochen.

- **Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden**

*Gemäß der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für das Achterwasser bei 2,10 m NHN.*

*Der räumliche Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm ist nicht durch Küstenschutzanlagen geschützt. Es wird durch Hochwasser vom Küstengewässer „Balmer See/Achterwasser“ beeinflusst. Der Änderungsbe-  
reich ist aufgrund der anstehenden Geländehöhen zwischen 0 und 1,50 m NHN und der unmittelbaren Lage am Küstengewässer überflutungsgefährdet.*

*Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.*

*Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist für eine Wohn- bzw. Ferienhausbebauung, die den dauerhaften Aufenthalt von Menschen ermöglicht, grundsätzlich Gelände über dem BHW zu nutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Festlegung der FFOK, wasserdichtes Mauerwerk, Pfahlgründung) erforderlich.*

*Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials wurden Schutzmaßnahmen für die Baufelder 4 und 15 im räumlichen Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ausgewiesen.*

*Die Oberkante des Fertigfußbodens der Gebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist in einer Höhe von mindestens 2,10 m über NHN anzulegen.*

*Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 4 und 15 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangsbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m NHN. Der Nachweis ist zu erbringen.*

*Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Baufeldern 4 und 15 ist der Bemessungshochwasserstand von 2,10 m NHN zwingend zu berücksichtigen.*

*Eine Überflutungsgefährdung für die Ferienhausbebauung in den Baufeldern 1, 2, 3 und 4 ist bis mindestens 2,10 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Geländeerhöhung, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) auszuschließen.*

*Aufgrund der Lage des Plangebietes im Risikogebiet ist auf eine Unterkellerung der baulichen Anlagen in den Baufeldern 4 und 15 zu verzichten.*

Dafür gibt es folgende Begründung: Die Wochenendhäuser werden überwiegend saisonal genutzt. In dieser saisonalen Nutzungszeit treten Hochwasserereignisse eher selten auf, so dass die Gemeinde Benz diese Regelung in Analogie zum Bebauungsplan Nr. 12 für vertretbar erachtet. Als Empfehlung wird jedoch der Hinweis auf einen Schutz gegenüber dem BHW von 2,10 m NHN gegeben.

### **5.3 Verkehrserschließung**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Balmer See“.

Für die Grundstücke, auf denen sich die Baufelder 4 und 15 befinden, wird zur Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnet.

Die Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung ist durch die Eigentümer der Grundstücke mit den Baufeldern 4 und 15 in eigener Verantwortung durch eine Baulasteintragung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald vorzunehmen. Eine hoheitliche Durchsetzung in der Passierbarkeit für Einsatzfahrzeuge und -kräfte der Feuerwehr, Rettungskräfte ist zu erreichen.

Der bauausführende Betrieb hat vor Beginn der Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Anklam, Spantekower Landstraße 35 eine Anordnung einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (§ 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung).

#### **5.4 Ver- und Entsorgung**

Aussagen zur Ver- und Entsorgung wurden bereits in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ getroffen. Diese Angaben besitzen weiterhin Gültigkeit.

Für die Ver- und Entsorgung der Grundstücke mit den Baufeldern 4 und 15 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Sicherung der verkehrlichen und technischen Erschließung der Grundstücke durch die Festlegung einer Leitungstrasse auf den gemeindlichen Flurstücken 262/3 und 279, Flur 2, Gemarkung Balm ausgewiesen und festgesetzt. Das Leitungsrecht sichert die technische Erschließung der beiden Grundstücke für die geplanten Wochenendhäuser.

Das Leitungsrecht ist zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen erforderlich. Es berechtigt zur erstmaligen Herstellung und zur Unterhaltung der Leitungssysteme.

Für die Ver- und Entsorgung ist die Verlegung neuer Leitungen notwendig.

##### **■ Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ abzustimmen.

Die Trinkwasserversorgung ist über die zentrale Wasserversorgung zu realisieren. Die Anschlussgenehmigung ist beim zuständigen Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ zu beantragen.

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

Seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt werden zur Trinkwasserversorgung die nachfolgenden Belange benannt:

Der Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Die Ausführung von Anschlussarbeiten der neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen ist nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen.

##### **■ Löschwasserversorgung**

In den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 wurden umfangreiche Angaben zur Löschwasserversorgung des Plangebietes getroffen.

In geringer Entfernung zum Baufeld 4 befindet sich die festgesetzte Löschwasserentnahmestelle am Balmer See, im Bereich des Baufeldes 2.

Entsprechend der Stellungnahme des Amtes Usedom-Süd vom 03. Juni 2013 wird bestätigt, dass nach Rücksprache mit dem Wehrführer die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan ausreichend ist.

Die Stützpunktfeuerwehr Benz verfügt über zwei Löschfahrzeuge mit einem Fassungsvermögen von insgesamt ca. 4.500 Liter Wasser. Das angrenzende offene Gewässer, der Balmer See, ist zur Löschwasserbereitstellung mittels Tragkraftspritze geeignet. Die Erreichbarkeit des Einsatzortes und das Abstellen der Fahrzeuge im Bedarfsfall sind gewährleistet.

#### ■ **Elektroenergie**

Innerhalb des angegebenen räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 befinden sich keine Anlagen des Unternehmens der E.ON edis AG. Eine Versorgung der geplanten Bebauung mit Elektroenergie kann über eine Erweiterung/Verstärkung des Anlagenbestandes abgesichert werden.

#### ■ **Gasversorgung**

*Die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2020 mitgeteilt, dass im Planbereich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind.*

*Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma separat eine aktualisierte Leitungsauskunft einholen.*

*Eine Versorgung mit Erdgas ist bereits vorhanden (Fragen hierzu an die Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter der Telefonnummer 03834/8540-5319).*

### **5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### ■ **Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen**

*Teile des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und im FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“.*

*Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, eine Küstenschutzanlage zu errichten. Hierzu wurde eine ca. 15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk im Jahr 2014 gebaut.*

*Durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde eine Teilfläche von 505 m<sup>2</sup> von der im B-Plan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm gemäß Artenschutzrecht festgesetzten Maßnahme in Anspruch genommen:*

#### **ACEF : Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht**

*Im Uferbereich nördlich der Straße Balm-Neppermin ist durch Einstellung der Mahd und ggf. durch oberflächige Abgrabung (Herstellung der Wasserstufe) auf einer streifenförmigen, ca. 2 ha großen Fläche die Voraussetzung für die Ausbreitung von Schilfröhrichten zu schaffen.*

*Der Verlust der Röhrichtfläche durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde in der beigefügten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.*

*Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Insel Görmitz der Gemeinde Lütow.*

*Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemarkung Neuendorf W, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 17, 18, 19, 20, 21/2, 22/3, 24, 25/3, 25/4, 26, 28, 29, 34, 37, 40, 46, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 67, 68, 70 und 71.*

*Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 1.684,5 m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 51,75 ha.*

*Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung „Insel Görnitz“ zugeordnet.*

*Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten.*

*Das vorhandene Artinventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden.*

*Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.*

*Voraussetzung für den Gesamterfolg der vorgesehenen Maßnahmen des Ökokontos zur Wiederherstellung und Sicherung von Brutvogellebensräumen der küstennahen Grünländer ist neben der Wiederherstellung der Insellage durch Rückbau des zur Insel führenden Deiches außerdem die Regulierung des Prädationsdruckes. Durch eine gezielte jährliche Bejagung soll der Bruterfolg, insbesondere von Limikolen, verbessert werden.*

*Bestandteil der Gesamtmaßnahme sind folgende Maßnahmen:*

- Entwicklung und Erhaltung von standorttypischen Salzweiden durch extensive Beweidung*
- Entwicklung und Erhaltung von Extensivgrünland auf Mineralstandorten durch extensive Beweidung*
- Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring*
- Prädationsmanagement durch Bejagung*

*Zum Schutz und zur Regeneration eines Teilbereichs des Röhrichts im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor den Ferienhäusern, welches in der Planzeichnung als Maßnahmenfläche zum Schutz. Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) ausgewiesen ist, erfolgt durch die Gemeinde Benz der Bau einer dauerhaften Zäunung. Das Einfahren von z.B. Booten wird dadurch verhindert.*

#### **■ Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz**

*Im Rahmen der 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im März 2021 aufgestellt.*

*Als gutachterliches Fazit wird festgestellt, dass in Anbetracht der lediglich temporären Störungen während der Bauphase, der Kleinflächigkeit der Planänderung und der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit von geschützten Arten erhebliche Konflikte nicht zu erwarten sind, so dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind.*

*Da die wesentlichen Baumaßnahmen bereits erfolgt sind, insbesondere die Uferbefestigung, wären zudem auch keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mehr möglich.*

*Die Funktion der CEF-Fläche wird durch die Reduzierung der Flächengröße von ca. 2 ha um 500 m<sup>2</sup> (505 m<sup>2</sup> dauerhafter Eingriff) nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem hat die Kompensation im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung auf der Insel Görnitz (Entwicklung bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreichen Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten) positive Auswirkungen auf Brutvögel der Küsten und extensiver Grünländer, so dass hier eine hinreichende Übereinstimmung besteht.*

#### ■ **Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG**

*Im Rahmen der 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde eine Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im März 2021 aufgestellt.*

*Im Prüfergebnis wurde festgestellt, dass Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, ausgeschlossen werden können.*

*Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.*

#### ■ **Regeneration eines Teilbereichs des Röhrichts im Geltungsbereich**

*Zum Schutz und zur Regeneration eines Teilbereichs des Röhrichts im Geltungsbereich des B-Plans vor den Ferienhäusern, welches in der Planzeichnung als Maßnahmefläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) ausgewiesen ist, erfolgt durch die Gemeinde Benz der Bau einer dauerhaften Zäunung.*

*Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Balm, Flur 4, Flurstück 431/2.*

*Im Bereich der Röhrichtlücke vor dem Flurstück 430 (circa 30 lfm) wurde ein Draht gespannt, befestigt an Holzpfähle. Bei der Errichtung des Zauns wurde eventuelles Hochwasser berücksichtigt. Das Einfahren von z.B. Booten wird dadurch verhindert.*

### **5.6 Sonstige Belange**

*Die allgemeinen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 bleiben weiterhin gültig.*

*Diese allgemeinen Hinweise sind für die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes anzuwenden und umzusetzen.*

*Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 werden weitere planrelevante Belange untersucht. Diese werden in die Begründung aufgenommen.*

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung**

Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere die Vorschriften über Abstandsflächen sowie des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu beachten.

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (in der zurzeit gültigen Fassung) auszuführen und zu unterhalten.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Abfallwirtschaft**

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Dieses Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

#### **Auflagen**

Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ ist zu informieren.

Zuständige Behörde für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist die untere Wasserbehörde des StALU Vorpommern. Deren Stellungnahme ist anzufordern.

#### **Hinweise**

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.

4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. An den Vorhabensstandorten sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.
6. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Bei der Ausfahrt vom Plangebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Katastrophenschutz**

**Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung**

Aus den vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet keine Daten erfasst sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, Einzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

**Hochwasser**

Für das Gebiet liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung**

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch sind für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

- **Belange der E.DIS Netz GmbH**

*Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch die Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für die Anschlüsse oder eine Erschließung ausgereicht werden.*

*Eine Überbauung von elektrischen Anlagen ist nicht zulässig und kann nicht genehmigt werden. Vorab muss eine Kabeleinweisung angemeldet werden, um die exakte Lage der Versorgungsanlagen zu ermitteln. Sollten Bestandsanlagen für das Projekt störend wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung zu stellen.*

- **Deutsche Telekom Technik GmbH**

*Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.*

*Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten udgl. und aus anderen Gründen möglich.*

*In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.*

*Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, ist dies rechtzeitig, mindestens 10 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.*

*Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten!*

*Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:*

*Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: [Planauskunft.Nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nordost@telekom.de) gestellt werden.*

*Daher wird empfohlen die kostenfreie Möglichkeit der Antragstellung zur Trassenauskunft unter:*

***<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>***

*Sollte es zu einer Beschädigung kommen, wird die App „Trassendefender“ empfohlen, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.*

*Für Fragen steht die Deutsche Telekom Technik GmbH oder der Besucheranschrift zur Verfügung.*

*Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 23, PPB 3  
Barther Straße 72  
18437 Stralsund*

## 5.7 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz wird für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm aufgestellt und beinhaltet nur die Angaben zu den Flächen, die im Änderungsbereich liegen.

Die Gesamtbilanz zum Bebauungsplan Nr. 12 bleibt unverändert, da die ausgewiesenen Bau-  
feldgrößen für die Baufelder 4 und 15 beibehalten werden.

| <i>Flächennutzung</i>                              | <i>Flächengröße<br/>in m<sup>2</sup></i> | <i>Flächengröße<br/>in %</i> |
|--|--|------------------------------|
| <i>Größe des Plangebietes der 1. Änderung</i>      | <i>3.024,00</i>                          | <i>100,00</i>                |
| <i>Sondergebiet Boot</i>                           | <i>1.833,00</i>                          | <i>60,62</i>                 |
| <i>Sondergebiet Boot</i>                           | <i>1.703,00</i>                          | <i>56,32</i>                 |
| <i>ausgewiesene Baufelder im Sondergebiet Boot</i> |  |                              |
| <i>Baufeld 4</i>                                   | <i>65,00</i>                             | <i>2,15</i>                  |
| <i>Baufeld 15</i>                                  | <i>65,00</i>                             | <i>2,15</i>                  |
| <i>Grünfläche</i>                                  | <i>826,00</i>                            | <i>27,31</i>                 |
| <i>Röhricht</i>                                    | <i>826,00</i>                            | <i>27,31</i>                 |
| <i>Verkehrsflächen</i>                             | <i>365,00</i>                            | <i>12,07</i>                 |
| <i>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</i>  | <i>365,00</i>                            | <i>12,07</i>                 |

## Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

### Anlass

Die bauliche Anlage befindet sich im Südosten des Achterwassers im Gemeindegebiet der Gemeinde Benz. Die Spundwand mit Steindeckwerk wurde im Jahr 2014 errichtet.

Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, die vorhandene Küstenschutzanlage zu errichten.

Hierzu wurde eine ca. 15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk errichtet.

Durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde eine Teilfläche von 505 m<sup>2</sup> von der im B-Plan Nr.12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm gemäß Artenschutzrecht festgesetzten Maßnahme in Anspruch genommen:

### **ACEF: Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung von Schilfröhricht**

Im Uferbereich nördlich der Straße Balm-Neppermin ist durch Einstellung der Mahd und ggf. durch oberflächige Abgrabung (Herstellung der Wasserstufe) auf einer streifenförmigen, ca. 2 ha großen Fläche die Voraussetzung für die Ausbreitung von Schilfröhrichten zu schaffen.

Der Verlust der Röhrichtfläche durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk ist Bestandteil der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

#### 6.2.1 Schilf-Landröhricht (VRL)

Ermittlung des Lagefaktors:

Da Teile des Plangeltungsbereiches im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und im FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ liegen, wäre ein Lagefaktor von 1,25 zu ermitteln. Der Abstand zu einer Störquelle beträgt weniger als 100 m, da das Vorhaben direkt an vorhandene Bauflächen und Verkehrsanlagen angrenzt. Daher ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren und ein Lagefaktor von 1,00 anzusetzen.

### **Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)**

#### **Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)**

Schilf-Landröhricht (VRL): 339 m<sup>2</sup> durch Spundwand mit Steindeckwerk

Schilf-Landröhricht (VRL): 166 m<sup>2</sup> bautechnologisch durch Einbau der Spundwand

| Biotoptyp                 | Fläche (m <sup>2</sup> ) des betroffenen Biotoptyps | x | Biotopwert des betroffenen Biotoptyps | x | Lagefaktor     | = | Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m <sup>2</sup> EFÄ) |
|---------------------------|---|---|---------------------------------------|---|----------------|---|--|
| Schilf-Landröhricht (VRL) | 505   |   | 3                                     |   | 1              |   | 1.515  |
|                           | <b>505</b>  |   |                                       |   | <b>gesamt:</b> |   | <b>1.515</b>   |

### Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

| Biotoptyp                        | vollversiegelte<br>bzw. überbau-<br>te Fläche in<br>m <sup>2</sup> | x | Zuschlag für Voll-<br>versiegelung bzw.<br>Überbauung<br>0,2/0,5 | = | Eingriffsflächenäquivalent für Teil-<br>/Vollversiegelung bzw. Überbauung<br>(m <sup>2</sup> EFÄ) |
|----------------------------------|--|---|--|---|---|
| Schilf-<br>Landröhricht<br>(VRL) | 339  |   | 0,5  |   | 169,50  |
|                                  | <b>339</b>   |   | <b>gesamt:</b>   |   | <b>169,50</b>   |

### Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

| Eingriffsflächen-<br>äquivalent für Bio-<br>topbeseitigung bzw.<br>Biotopveränderung<br>(m <sup>2</sup> EFÄ) | + | Eingriffsflächen-äquivalent für<br>Teil-/Vollversiegelung bzw.<br>Überbauung (m <sup>2</sup> EFÄ) | = | Multifunktionaler Kompensations-<br>bedarf (m <sup>2</sup> EFÄ) |
|--|---|---|---|---|
| 1.515,00   |   | 169,50  |   | <b>1.684,50</b>   |

### Geplante Maßnahmen für die Kompensation

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden die verbleibenden Eingriffe durch die Einzahlung in das Ökokonto VG-015 „Insel Görmitz“ kompensiert.

Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Insel Görmitz der Gemeinde Lütow.

Die Maßnahmefläche liegt in der Gemarkung Neuendorf W, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 17, 18, 19, 20, 21/2, 22/3, 24, 25/3, 25/4, 26, 28, 29, 34, 37, 40, 46, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 67, 68, 70 und 71.

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt **1.684,50 m<sup>2</sup>KFÄ**. Die Gesamtfläche des Ökokontos beträgt 51,75 ha.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der **Ökokontierung „Insel Görmitz“** zugeordnet.

Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten.

Das vorhandene Artinventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden.

Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.

Voraussetzung für den Gesamterfolg der vorgesehenen Maßnahmen des Ökokontos zur Wiederherstellung und Sicherung von Brutvogellebensräumen der küstennahen Grünländer ist neben der Wiederherstellung der Insellage durch Rückbau des zur Insel führenden Deiches außerdem die Regulierung des Prädationsdruckes. Durch eine gezielte jährliche Bejagung soll der Bruterfolg, insbesondere von Limikolen, verbessert werden.

Bestandteil der Gesamtmaßnahme sind folgende Maßnahmen:

- Entwicklung und Erhaltung von standorttypischen Salzweiden durch extensive Beweidung
- Entwicklung und Erhaltung von Extensivgrünland auf Mineralstandorten durch extensive Beweidung
- Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring
- Prädationsmanagement durch Bejagung

  
K. Ohnesorge  
Planungsingenieurin

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm

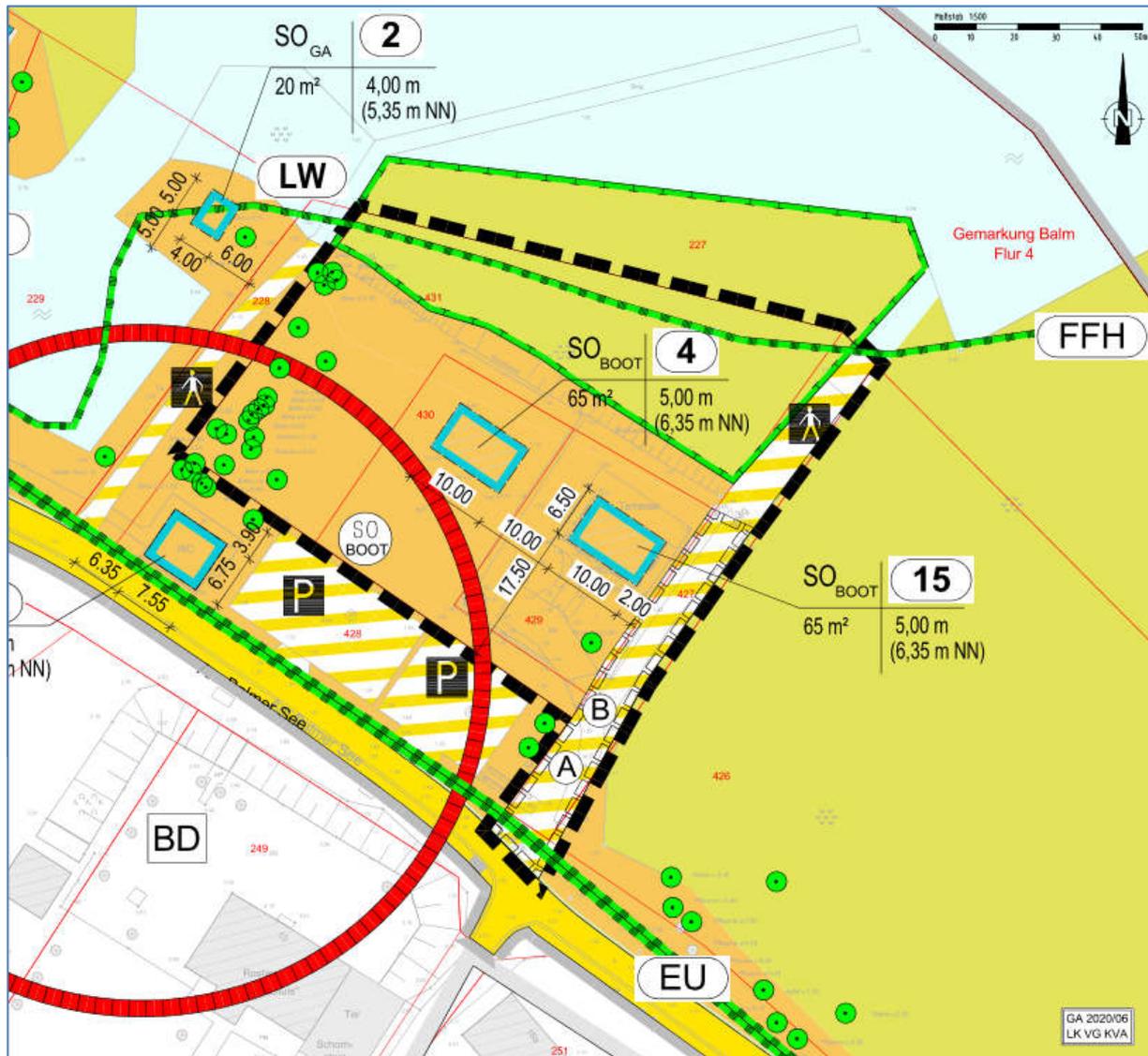


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Planzeichnung Teil A, D. Neuhaus & Partner)

Kompetenzzentrum

### Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg\_jens@web.de

web

März 2021

## 1. Einführung

### 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

### **1.3 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Größe des Plangebietes des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 beträgt 49.800 m<sup>2</sup>. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 umfasst eine Fläche von 3.024 m<sup>2</sup>. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm umfasst die Flurstücke 427, 429, 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Balm.

Die Planfläche der 2. Änderung wird im Norden und Osten durch die Schilfflächen des Balmer Sees, im Süden durch die Straße „Am Balmer See“ und die öffentlichen Stellflächen begrenzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch einen kleinen Hafen.

Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden im Sondergebiet Bootshäuser insgesamt 15 Baufelder ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Baufelder kann bis zu einer zulässigen zu befestigende Grundfläche von 80 m<sup>2</sup> überbaut werden. Für die Hauptgebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist lediglich eine maximale Versiegelung von

65 m<sup>2</sup> als zulässig festgesetzt worden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen für die Baufelder 4 und 15 eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die festgesetzte zu befestigende Grundfläche mit 65 m<sup>2</sup> wird beibehalten. Es wird sichergestellt, dass weiterhin eine kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser erhalten bleibt. Damit wird die damals zu gering ausgewiesene zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 an die anderen Baufelder mit 80 m<sup>2</sup> angepasst und eine Gleichstellung zu den übrigen Baufeldern erreicht.

Auf dem Flurstück 431, Flur 4, Gemarkung Balm wurde aus Hochwasserschutzgründen eine Uferbefestigung vorgenommen. Diese Befestigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene A<sub>CEF</sub>-Maßnahme dar.

Planungsziele sind der Ausgleich des Eingriffs in der ausgewiesenen A<sub>CEF</sub>-Maßnahme sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Ort Balm gewährleistet werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden. Für die geplanten baulichen Maßnahmen werden die vorhandenen Baufelder nicht vergrößert und keine zusätzlichen Baufelder ausgewiesen.

Nachstehend sind die geplanten Anpassungen der textlichen Festsetzungen aufgelistet:

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m ausgewiesen.
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> zulässig.
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) herzustellen.

Im Übrigen hält die Gemeinde Benz an der ursprünglichen Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm fest.

Teile des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet DE 2050-404 „Süd-Usedom“ und im FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“. Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, eine Küstenschutzan-

lage zu errichten. Hierzu wurde eine ca.15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk im Jahr 2014 gebaut. Durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde eine Teilfläche von 505 m<sup>2</sup> von der im B-Plan Nr.12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm gemäß Artenschutzrecht festgesetzten Maßnahme in Anspruch genommen.

Der Verlust der Röhrichtfläche durch die Errichtung der Spundwand mit Steindeckwerk wurde in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt 1.684,5 m<sup>2</sup>. Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Ökokontierung „Insel Görnitz“ zugeordnet.

Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten. Das vorhandene Artinventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden. Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

#### **1.4 Bearbeitungsschritte**

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

### **1.5 Wirkungen**

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

#### **Baubedingte potentielle Wirkungen**

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittlelagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

### **Anlagenbedingte potentielle Wirkungen**

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Sondergebiet Bootshäuser, mit dem wassersportliche und touristische Nutzungen verbunden sind.

Durch die Planänderung erfolgen Anpassungen der textlichen Festsetzungen:

- Die Firsthöhe wird geändert. Sie wird neu mit 5,00 m ausgewiesen.
- Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> zulässig.
- Eine Versiegelung der Baugrundstücke durch Nebenanlagen ist bis zu einer GRZ von 0,35 zulässig, dabei sind 40 % der Versiegelung in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Ökopflaster) herzustellen.

Erhebliche Veränderungen in den betriebsbedingten Wirkungen sind damit jedoch nicht verbunden. Ebenso nicht mit der Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen. Die Spundwand dient ausdrücklich nicht als Bootsanleger. Der Wiederbewuchs mit Schilfröhricht in diesem Bereich (vor der Spundwand) ist zu erwarten.

## 2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name          | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung  | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|----------------------------------|-------------------------|---|--|--|
| <b>Amphibien</b>                 |                         |   |  |  |
| <i>Triturus cristatus</i>        | Kammolch                | ja  | auf Grund der Habitatbedingungen/ Biotopausstattung keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit                        | nicht notwendig                          |
| <i>Bombina orientalis</i>        | Rotbauchunke            | ja  |  |  |
| <i>Rana dalmatina</i>            | Springfrosch            | ja  |  |  |
| <i>Rana lessonae</i>             | Kleiner Wasserfrosch    | ja  |  |  |
| <i>Pelobates fuscus</i>          | Knoblauchkröte          | ja  |  |  |
| <i>Rana arvalis</i>              | Moorfrosch              | ja  | potenzielles Vorkommen   | notwendig                                |
| <i>Bufo calamita</i>             | Kreuzkröte              | ja  |  |  |
| <i>Bufo viridis</i>              | Wechselkröte            | ja  |  |  |
| <i>Hyla arborea</i>              | Laubfrosch              | ja  |  |  |
| <b>Reptilien</b>                 |                         |   |  |  |
| <i>Lacerta agilis</i>            | Zauneidechse            | ja  | Vorkommen auf Grund der Biotopausstattung nicht zu erwarten, keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet | nicht notwendig                          |
| <i>Coronella austriaca</i>       | Schlingnatter           | ja  |  |  |
| <i>Emys orbicularis</i>          | Europ. Sumpfschildkröte | ja  |  |  |
| <b>Fledermäuse</b>               |                         |   |  |  |
| <i>Eptesicus nilsonii</i>        | Nordfledermaus          | ja  | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet  | nicht notwendig                          |
| <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr          | ja  |  |  |
| <i>Barbastella barbastellus</i>  | Mopsfledermaus          | ja  |  |  |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr          | ja  |  |  |
| <i>Myotis dasycneme</i>          | Teichfledermaus         | ja  | Jagdhabitatnutzung möglich, geringe Auftretenswahrscheinlichkeit   | notwendig                                |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Bartfledermaus          | ja  |  |  |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Brandtfledermaus        | ja  |  |  |
| <i>Vespertilio murinus</i>       | Zweifelfledermaus       | ja  |  |  |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleinabendsegler        | ja  |  |  |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus        | ja  | Jagdhabitatnutzung möglich   | notwendig                                |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler             | ja  |  |  |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-Fledermaus  | ja  |  |  |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus       | ja  |  |  |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus         | ja  |  |  |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus        | ja  |  |  |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhhaufledermaus       | ja  |  |  |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr         | ja  |  |  |

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Wissenschaftlicher Name         | Deutscher Name                        | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung   | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|---------------------------------|---------------------------------------|---|---|--|
| <b>Weichtiere</b>               |                                       |   |   |  |
| <i>Anisus vorticulus</i>        | Zierliche Tellerschnecke              | ja  | ein Vorkommen ist auf Grund der Habitatsprüche bzw. der bekannten Verbreitung nicht zu erwarten   | nicht notwendig                          |
| <i>Unio crassus</i>             | Kleine Flussmuschel                   | ja  |   |  |
| <i>Vertigo geyeri</i>           | Vierzählige Windelschnecke            | ja  |   |  |
| <i>Vertigo angustior</i>        | Schmale Windelschnecke                | ja  | potenzielles Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Vertigo moulinsiana</i>      | Bauchige Windelschnecke               | ja  |   |  |
| <b>Libellen</b>                 |                                       |   |   |  |
| <i>Aeshna viridis</i>           | Grüne Mosaikjungfer                   | ja  | gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit  | nicht notwendig                          |
| <i>Gomphus flavipes</i>         | Asiatische Keiljungfer                | ja  |   |  |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i>   | Östliche Moosjungfer                  | ja  |   |  |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i>    | Zierliche Moosjungfer                 | ja  |   |  |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i>  | Große Moosjungfer                     | ja  |   |  |
| <i>Sympetma paedisca</i>        | Sibirische Winterlibelle              | ja  |   |  |
| <b>Käfer</b>                    |                                       |   |   |  |
| <i>Carabus menetriesi</i>       | Menetries-Laufkäfer                   | ja  | auf Grund der Habitatsprüche ist ein Vorkommen nicht zu erwarten  | nicht notwendig                          |
| <i>Cerambyx cerdo</i>           | Großer Eichenbock                     | ja  |   |  |
| <i>Dytiscus latissimus</i>      | Breitrand                             | ja  | gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit  | nicht notwendig                          |
| <i>Graphoderus bilineatus</i>   | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | ja  |   |  |
| <i>Lucanus cervus</i>           | Hirschkäfer                           | ja  |   |  |
| <i>Osmoderma eremita</i>        | Eremit, Juchtenkäfer                  | ja  | keine Gehölze/ Mulmhöhlen vorhanden   | nicht notwendig                          |
| <b>Falter</b>                   |                                       |   |   |  |
| <i>Euphydryas aurinia</i>       | Goldener Scheckenfalter               | ja  | gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden | nicht notwendig,                         |
| <i>Lycaena helle</i>            | Blauschillernder Feuerfalter          | ja  |   |  |
| <i>Lycaena dispar</i>           | Großer Feuerfalter                    | ja  |   |  |
| <i>Proserpinus proserpina</i>   | Nachtkerzenschwärmer                  | ja  |   |  |
| <b>Meeressäuger</b>             |                                       |   |   |  |
| <i>Phocoena phocoena</i>        | Schweinswal                           | ja  | eine regelmäßige Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten   | nicht notwendig                          |
| <i>Halichoerus grypus</i>       | Kegelrobbe                            | ja  |   |  |
| <i>Phoca vitulina</i>           | Seehund                               | ja  |   |  |
| <b>Landsäuger</b>               |                                       |   |   |  |
| <i>Lutra lutra</i>              | Fischotter                            | ja  | potenzielles Vorkommen, Streifengebiet  | notwendig                                |
| <i>Castor fiber</i>             | Biber                                 | ja  |   |  |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus                             | ja  | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet   | nicht notwendig                          |
| <i>Canis lupus</i>              | Europäischer Wolf                     | ja  |   |  |
| <b>Rundmäuler</b>               |                                       |   |   |  |
| <i>Lampetra fluviatilis</i>     | Flussneunauge                         | ja  | potenzielles Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Petromyzon marinus</i>       | Meerneunauge                          | ja  |   |  |
| <i>Lampetra planeri</i>         | Bachneunauge                          | ja  | Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist   | nicht notwendig                          |

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Wissenschaftlicher Name      | Deutscher Name                    | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|------------------------------|-----------------------------------|---|---|--|
| <b>Fische</b>                |                                   |   |   |  |
| <i>Cobitis taenia</i>        | Steinbeißer                       | ja  | potentielles Vorkommen bzw. Nachweis im Umfeld                              | notwendig                                |
| <i>Misgurnus fossilis</i>    | Schlammpeitzger                   | ja  |   |  |
| <i>Salmo salar</i>           | Lachs                             | ja  |   |  |
| <i>Rhodeus amarus</i>        | Bitterling                        | ja  |   |  |
| <i>Alosa fallax</i>          | Finte                             | ja  |   |  |
| <i>Acipenser sturio</i>      | Baltischer Stör                   | ja  | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet ein  | nicht notwendig                          |
| <i>Alosa alosa</i>           | Maifisch                          | ja  |   |  |
| <i>Aspius aspius</i>         | Rapfen                            | ja  |   |  |
| <i>Cobitis taenia</i>        | Steinbeißer                       | ja  |   |  |
| <i>Cottus gobio</i>          | Westgroppe                        | ja  |   |  |
| <i>Pelecus cultratus</i>     | Ziege                             | ja  |   |  |
| <i>Romanogobio belingi</i>   | Stromgründling                    | ja  |   |  |
| <b>Gefäßpflanzen</b>         |                                   |   |   |  |
| <i>Angelica palustris</i>    | Sumpf-Engelwurz                   | ja  | Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist                                    | nicht notwendig                          |
| <i>Apium repens</i>          | Kriech. Scheiberich - Sellerie    | ja  |   |  |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh                       | ja  | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Plangebiet               | nicht notwendig                          |
| <i>Jurinea cyanoides</i>     | Sand-Silberscharte                | ja  |   |  |
| <i>Liparis loeselii</i>      | Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout | ja  | Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist                                    | nicht notwendig                          |
| <i>Luronium natans</i>       | Schwimmendes Froschkraut          | ja  |   |  |

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name           | Deutscher Name    | EG-VO 338/97 Anh. A | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | RL M-V | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|-----------------------------------|-------------------|---------------------|--------------|--|--------|---|---|--|
| <i>Accipiter gentilis</i>         | Habicht           | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Accipiter nisus</i>            | Sperber           | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i>  | Drosselrohrsänger |                     |              | ✓  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Acrocephalus paludicola</i>    | Seggenrohrsänger  |                     | ✓            | ✓  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Acrocephalus palustris</i>     | Sumpfrohrsänger   |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger  |                     |              | ✓  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>    | Teichrohrsänger   |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Actitis hypoleucos</i>         | Flussuferläufer   |                     |              | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aegithalos caudatus</i>        | Schwanzmeise      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aegolius funereus</i>          | Rauhfußkauz       | ✓                   | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aix galericulata</i>           | Mandarinente      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aix sponsa</i>                 | Brautente         |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Alauda arvensis</i>            | Feldlerche        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Alca torda</i>                 | Tordalk           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Alcedo atthis</i>              | Eisvogel          |                     | ✓            | ✓  | 3      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas acuta</i>                 | Spießente         |                     |              |  | 1      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas clypeata</i>              | Löffelente        |                     |              |  | 2      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas crecca</i>                | Krickente         |                     |              |  | 2      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas penelope</i>              | Pfeifente         |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas platyrhynchos</i>         | Stockente         |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas querquedula</i>           | Knäkente          | ✓                   |              |  | 2      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anas strepera</i>              | Schnatterente     |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anser albifrons</i>            | Blessgans         |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anser anser</i>                | Graugans          |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anser canadensis</i>           | Kanadagans        |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anser erythropus</i>           | Zwerggans         |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Anser fabalis</i>              | Saatgans          |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Anser fabalis fabalis</i>      | Waldsaatgans      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Anser fabalis rossicus</i>     | Tundrasaatgans    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Anthus campestris</i>          | Brachpieper       |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Anthus pratensis</i>           | Wiesenpieper      |                     |              |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Anthus trivialis</i>           | Baumpieper        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Apus apus</i>                  | Mauersegler       |                     |              |  |        | ja  | Überflüge   | nicht notwendig                          |
| <i>Aquila chrysaetus</i>          | Steinadler        |                     |              |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aquila clanga</i>              | Schelladler       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aquila pomarina</i>            | Schreiadler       | ✓                   | ✓            |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Arenaria interpres</i>         | Steinwälzer       |                     |              |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Ardea cinerea</i>              | Graureiher        |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Asio flammea</i>               | Sumpfohreule      | ✓                   | ✓            |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Asio otus</i>                  | Waldohreule       | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Athene noctua</i>              | Steinkauz         | ✓                   |              |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Aythya ferina</i>              | Tafelente         |                     |              |  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name              | Deutscher Name               | EG-VO 338/97 Anh. A | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | RL M-V | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|--------------------------------------|------------------------------|---------------------|--------------|--|--------|---|---|--|
| <i>Aythya fuligula</i>               | Reiherente                   |                     |              |  | 3      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Aythya marila</i>                 | Bergente                     |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Aythya nyroca</i>                 | Moorente                     | ✓                   | ✓            | ✓  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Bonasa bonasia</i>                | Haselhuhn                    |                     | ✓            |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Botaurus stellaris</i>            | Rohrdommel                   |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Branta leucopsis</i>              | Weißwangengans               |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Bubo bubo</i>                     | Uhu                          | ✓                   | ✓            |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Bucephala clangula</i>            | Schellente                   |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Burhinus oediconemus</i>          | Triel                        |                     |              |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Buteo buteo</i>                   | Mäusebussard                 | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Buteo lagopus</i>                 | Rauhfußbussard               |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Calidris alpina ssp. schinzii</i> | Kleiner Alpenstrandläufer    |                     |              | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Calidris alpina ssp. alpina</i>   | Nordischer Alpenstrandläufer |                     |              | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Caprimulgus europaeus</i>         | Ziegenmelker                 |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Carduelis cannabina</i>           | Bluthänfling                 |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Carduelis carduelis</i>           | Stieglitz                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Carduelis chloris</i>             | Grünfink                     |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Carduelis flammea</i>             | Birkenzeisig                 |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Carduelis spinus</i>              | Erlenzeisig                  |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Carpodacus erythrinus</i>         | Karmingimpel                 |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Certhia brachydactyla</i>         | Gartenbaumläufer             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Certhia familiaris</i>            | Waldbaumläufer               |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Charadrius alexandrinus</i>       | Seeregenpfeifer              |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Charadrius dubius</i>             | Flussregenpfeifer            |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Charadrius hiaticula</i>          | Sandregenpfeifer             |                     |              | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Chlidonias hybridus</i>           | Weißbart-Seeschwalbe         |                     | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Chlidonias niger</i>              | Trauerseeschwalbe            |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Ciconia ciconia</i>               | Weißstorch                   |                     | ✓            | ✓  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Ciconia nigra</i>                 | Schwarzstorch                | ✓                   | ✓            |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Cinclus aeruginosus</i>           | Rohrweihe                    | ✓                   | ✓            |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Cinclus cinclus</i>               | Wasseramsel                  |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Circaetus gallicus</i>            | Schlangenadler               |                     |              |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Circus cyaneus</i>                | Kornweihe                    | ✓                   | ✓            |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Circus macrourus</i>              | Steppenweihe                 |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Circus pygargus</i>               | Wiesenweihe                  | ✓                   | ✓            |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | Kempeißer                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Columba livia f. domestica</i>    | Haustaube                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Columba oenas</i>                 | Hohltaube                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Columba palumbus</i>              | Ringeltaube                  |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name         | Deutscher Name       | EG-VO 338/97 Anh. A | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | RL M-V | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|---------------------------------|----------------------|---------------------|--------------|--|--------|---|---|--|
| <i>Corvus corax</i>             | Kolkrabe             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Corvus corone</i>            | Aaskrähe/ Nebelkrähe |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Corvus frugilegus</i>        | Saatkrähe            |                     |              |  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Corvus monedula</i>          | Dohle                |                     |              |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Cortunix cortunix</i>        | Wachtel              |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Crex crex</i>                | Wachtelkönig         |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Cuculus canorus</i>          | Kuckuck              |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Cygnus bewickii</i>          | Zwergschwan          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Cygnus cygnus</i>            | Singschwan           |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Cygnus olor</i>              | Höckerschwan         |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Delichon urbica</i>          | Mehlschwalbe         |                     |              |  |        | ja  | Überflüge   | nicht notwendig                          |
| <i>Dendrocopus medius</i>       | Mittelspecht         |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Dendrocopus minor</i>        | Kleinspecht          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Dryocopus martius</i>        | Schwarzspecht        |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Emberiza citrinella</i>      | Goldammer            |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Emberiza hortulana</i>       | Ortolan              |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Emberiza schoeniculus</i>    | Rohrhammer           |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Erithacus rubecula</i>       | Rotkehlchen          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Falco peregrinus</i>         | Wanderfalke          |                     |              |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Falco subbuteo</i>           | Baumfalke            | ✓                   |              |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Falco tinnunculus</i>        | Turmfalke            | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Falco vespertinus</i>        | Rotfußfalke          | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Ficedula hypoleuca</i>       | Trauerschnäpper      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Ficedula parva</i>           | Zwergschnäpper       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Fringilla coelebs</i>        | Buchfink             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Fringilla montifringilla</i> | Bergfink             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Fulica atra</i>              | Blässhuhn/Blessralle |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Galerida cristata</i>        | Haubenlerche         |                     |              | ✓  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Gallinago gallinago</i>      | Bekassine            |                     |              | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Gallinula chloropus</i>      | Teichhuhn            |                     |              | ✓  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Garrulus glandarius</i>      | Eichelhäher          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Gavia arctica</i>            | Prachtaucher         |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Gavia stellata</i>           | Sternaucher          |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Glaucidium passerinum</i>    | Sperlingskauz        | ✓                   | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Grus grus</i>                | Kranich              | ✓                   | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Haematopus ostralegus</i>    | Austernfischer       |                     |              |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Haliaeetus albicilla</i>     | Seeadler             | ✓                   | ✓            |  |        | ja  | Überflüge   | nicht notwendig                          |
| <i>Himantopus himantopus</i>    | Stelzenläufer        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Hippolais icterina</i>       | Gelbspötter          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Hirundo rustica</i>          | Rauchschwalbe        |                     |              |  |        | ja  | Überflüge   | nicht notwendig                          |
| <i>Ixobrychus minutus</i>       | Zwergdommel          |                     |              |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Jynx torquilla</i>           | Wendehals            |                     |              | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Lanius collurio</i>          | Neuntöter            |                     | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name       | EG-VO 338/97 Anh. A | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | RL M-V | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|--------------------------------|----------------------|---------------------|--------------|--|--------|---|---|--|
| <i>Lanius excubitor</i>        | Raubwürger           |                     |              | ✓  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Lanius minor</i>            | Schwarzstirnwürger   |                     |              |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Lanius senator</i>          | Rotkopfwürger        |                     |              |  | 0      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Larus argentatus</i>        | Silbermöwe           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Larus canus</i>             | Sturmmöwe            |                     |              |  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Larus melanocephalus</i>    | Schwarzkopfmöwe      |                     | ✓            |  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Larus marinus</i>           | Mantelmöwe           |                     |              |  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Larus minutus</i>           | Zwergmöwe            |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Larus ridibundus</i>        | Lachmöwe             |                     |              |  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Limosa limosa</i>           | Uferschnepfe         |                     |              |  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Locustella fluviatilis</i>  | Schlagschwirl        |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Locustella luscinioides</i> | Rohrschwirl          |                     |              | ✓  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Locustella naevia</i>       | Feldschwirl          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Loxia curvirostra</i>       | Fichtenkreuzschnabel |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Lullula arborea</i>         | Heidelerche          |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Luscinia luscinia</i>       | Sprosser             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   | Nachtigall           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Luscinia svecica</i>        | Blaukehlchen         |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Lymnocyptes minimus</i>     | Zwergschnepfe        |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Melanitta fusca</i>         | Samtente             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Melanitta nigra</i>         | Trauerente           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Mergellus albellus</i>      | Zwergsäger           |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Mergus merganser</i>        | Gänsesäger           |                     |              |  | 2      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Mergus serrator</i>         | Mittelsäger          |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Merops apiaster</i>         | Bienenfresser        |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Miliaria calandra</i>       | Grauhammer           |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Milvus migrans</i>          | Schwarzmilan         |                     | ✓            |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Milvus milvus</i>           | Rotmilan             |                     | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Motacilla alba</i>          | Bachstelze           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Motacilla cinerea</i>       | Gebirgsstelze        |                     |              |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Motacilla citreola</i>      | Zitronenstelze       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Motacilla flava</i>         | Wiesenschafstelze    |                     |              |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Muscicapa parva</i>         | Zwergschnäpper       |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Muscicapa striata</i>       | Grauschnäpper        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Netta rufina</i>            | Kolbenente           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Nucifraga caryocatactes</i> | Tannenhäher          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Numenius arquata</i>        | Großer Brachvogel    |                     |              | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Oeahthe oeanthe</i>         | Steinschmätzer       |                     |              |  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Oriolus oriolus</i>         | Pirol                |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Pandion haliaetus</i>       | Fischadler           | ✓                   | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Panurus biarmicus</i>       | Bartmeise            |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Parus ater</i>              | Tannenmeise          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Parus caeruleus</i>         | Blaumeise            |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name                     | EG-VO 338/97 Anh. A | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | RL M-V | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|--------------------------------|------------------------------------|---------------------|--------------|--|--------|---|---|--|
| <i>Parus cristatus</i>         | Haubenmeise                        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Parus major</i>             | Kohlmeise                          |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Parus montanus</i>          | Weidenmeise                        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Parus palustris</i>         | Sumpfmeise                         |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Passer domesticus</i>       | Haus Sperling                      |                     |              |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Passer montanus</i>         | Feldsperling                       |                     |              |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Perdix perdix</i>           | Rebhuhn                            |                     |              |  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Pernis apivorus</i>         | Wespenbussard                      |                     | ✓            |  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phalacrocorax carbo</i>     | Kormoran                           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phalaropus lobatus</i>      | Odinshühnchen                      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phasianus colchicus</i>     | Fasan                              |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Philomachus pugnax</i>      | Kampfläufer                        |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phoenicurus ochruros</i>    | Hausrotschwanz                     |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz                   |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phylloscopus collybita</i>  | Zilpzalp                           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger                     |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Phylloscopus trochilus</i>  | Fitis                              |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Pica pica</i>               | Elster                             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Picoides major</i>          | Buntspecht                         |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Picoides medius</i>         | Mittelspecht                       |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Picoides minor</i>          | Kleinspecht                        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Picus canus</i>             | Grauspecht                         |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Picus viridis</i>           | Grünspecht                         |                     |              | ✓  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Podiceps auritus</i>        | Ohrentaucher                       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Podiceps cristatus</i>      | Haubentaucher                      |                     |              |  | 3      | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Podiceps griseigena</i>     | Rothalstaucher                     |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Podiceps nigricollis</i>    | Schwarzhalstaucher                 |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Porzana parva</i>           | Kleines Sumpfhuhn/<br>Kleine Ralle |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Porzana porzana</i>         | Tümpelsumpfhuhn                    |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Porzana pusilla</i>         | Zwergsumpfhuhn                     |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Prunella modularis</i>      | Heckenbraunelle                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Psittacula krameri</i>      | Halsbandsittich                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Pyrrhula pyrrhula</i>       | Gimpel                             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Rallus aquaticus</i>        | Wasserralle                        |                     |              |  |        | ja  | pot. Vorkommen  | notwendig                                |
| <i>Recurvirostra avosetta</i>  | Säbelschnäbler                     |                     | ✓            | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Regulus ignicapillus</i>    | Sommeregoldhähnchen                |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Regulus regulus</i>         | Wintergoldhähnchen                 |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Remiz pendulinus</i>        | Beutelmeise                        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Riparia riparia</i>         | Uferschwalbe                       |                     |              | ✓  | V      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Saxicola rubetra</i>        | Braunkehlchen                      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Saxicola torquata</i>       | Schwarzkehlchen                    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Scolopax rusticola</i>      | Waldschnepfe                       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |

**Fortsetzung Tab. 2** Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name    | EG-VO 338/97 Anh. A | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | RL M-V | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig |
|--------------------------------|-------------------|---------------------|--------------|--|--------|---|---|--|
| <i>Serinus serinus</i>         | Girlitz           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sitta europaea</i>          | Kleiber           |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sterna albifrons</i>        | Zwergseeschwalbe  |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sterna caspia</i>           | Raubseeschwalbe   |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sterna hirundo</i>          | Flussseeschwalbe  |                     | ✓            | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sterna paradisaea</i>       | Küstenseeschwalbe |                     | ✓            | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sterna sandvicensis</i>     | Brandseeschwalbe  |                     | ✓            | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Streptopelia decaocto</i>   | Türkentaube       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Streptopelia turtur</i>     | Tureltaube        | ✓                   |              |  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Strix aluco</i>             | Waldkauz          | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sturnus vulgaris</i>        | Star              |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sylvia atricapilla</i>      | Mönchgrasmücke    |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sylvia borin</i>            | Gartengrasmücke   |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sylvia communis</i>         | Dorngrasmücke     |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sylvia curruca</i>          | Klappergrasmücke  |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Sylvia nisoria</i>          | Sperbergrasmücke  |                     | ✓            | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i>  | Zwergtaucher      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Tadoma tadoma</i>           | Brandgans         |                     |              |  | 3      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Tringa glareola</i>         | Bruchwasserläufer |                     | ✓            |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Tringa ochropus</i>         | Waldwasserläufer  |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Tringa totanus</i>          | Rotschenkel       |                     |              | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig         |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Turdus iliacus</i>          | Rotdrossel        |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Turdus merula</i>           | Amsel             |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Turdus philomelos</i>       | Singdrossel       |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Turdus pilaris</i>          | Wacholderdrossel  |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Turdus viscivorus</i>       | Misteldrossel     |                     |              | ✓  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Tyto alba</i>               | Schleiereule      | ✓                   |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Upupa epops</i>             | Wiedehopf         |                     |              | ✓  | 1      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Uria aalge</i>              | Trottellumme      |                     |              |  |        | ja  | nein  | nicht notwendig                          |
| <i>Vanellus vanellus</i>       | Kiebitz           |                     |              | ✓  | 2      | ja  | nein  | nicht notwendig                          |

**Erläuterungen:**

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:  
 0 ausgestorben bzw. verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 R extrem selten

Pot. Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

BV – Brutvogel  
 NG – Nahrungsgast

### 3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Auf Grund des Bearbeitungszeitraumes (Dezember 2020 bis einschließlich Februar 2021) stehen für die folgende Bewertung keine eigenen Erfassungsergebnisse zur Verfügung. Stattdessen wurde an Hand der Biotopausstattung das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet und Umfeld (Wirkbereich) eingeschätzt (Potentialeinschätzung). Daneben wurden Bestandsdaten recherchiert und das **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V)** bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

### 4. Potentialeinschätzung und Konfliktanalyse

#### 4.1 Amphibien

Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor. Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist entsprechend möglich.

Die Wechselkröte toleriert einen leicht erhöhten Salzgehalt der Laichgewässer von mehr als zehn Promille. Die ökologischen Ansprüche der Art ähneln denen der eher atlantisch bzw. westlich verbreiteten Kreuzkröte. Vorkommen der Wechselkröte können im Plangebiet daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Als Teillebensräume (Tagesverstecke, Nahrungshabitate, Sitz- und Rufwarten) kann im Plangebiet insbesondere das Schilfröhricht dienen.

Insgesamt ist jedoch lediglich mit einem Vorkommen von Einzeltieren zu rechnen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, zu erwarten sind. Auch eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten, da es sich um ein eher kleinflächiges Bauvorhaben handelt.

#### 4.2 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trock-

ene Waldränder, Felldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).

Ein Vorkommen der relevanten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) kann demnach auf Grund der Biotopausstattung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Fledermäuse**

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da Gebäude oder Gehölze, die als Quartier dienen könnten, nicht abgebrochen, umgebaut, saniert bzw. gerodet werden.

Das Plangebiet stellt jedoch ein potentiell Jagdhabitat für die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Arten dar bzw. von Arten die Gewässer und deren Uferbereiche nutzen. Dies sind insbesondere die Wasserfledermaus, die Gattung Pipistrellus, aber auch der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und weitere.

Konflikte sind jedoch nicht zu erwarten, weil die für die Jagdhabitatnutzung relevanten Faktoren nicht verändert werden und es sich zudem um ein rel. kleinflächiges Vorhaben handelt.

#### **4.4 Weichtiere**

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Schmale Windelschnecke noch mit zahlreichen rezenten Populationen vertreten. Eine Fundortkonzentration ist an der Ostseeküste zu beobachten, wo die Art im unmittelbaren Küstenbereich offenbar durchgehend vorkommt. *V. angustior* besiedelt eine breite Palette von i. d. R. feuchten Lebensräumen: v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland werden bevorzugt.

In Deutschland konzentrieren sich die Nachweise der Bauchigen Windelschnecke auf den Nordosten und den Süden, wobei fast 80% aller rezenten Vorkommen im nordischen Vereisungsgebiet der Weichselkaltzeit von Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg liegen (JUEG 2004), die zudem auch besonders individuenreich sein können.

In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand (JUEG 2004). Dies sind in der Regel eutraphente Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern.

Ein Vorkommen im Röhricht des Plangebietes kann entsprechend der genutzten Habitate nicht ausgeschlossen werden. Da das Röhricht jedoch nur kleinflächig in Anspruch genom-

men wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen eines potentiellen Vorkommens nicht zu erwarten. Zudem konnte die Bauchige Windelschnecke in den salzbeeinflussten Röhrichten der Ostsee bzw. ihrer Boddengewässer bisher nicht gefunden werden.

#### **4.5 Libellen**

Vorkommen von FFH-Arten sind aus dem Plangebiet oder Umfeld nicht bekannt. Gemäß dem bekannten Verbreitungsgebiet besteht keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit.

#### **4.6 Käfer**

Auf Grund des Fehlens von Gehölzen mit Höhlungen kann ein Vorkommen z. B. des Eremiten ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit ist insbesondere für Wasserkäfer möglich. Jedoch liegen für den Breitrand aus Mecklenburg-Vorpommern nur einzelne historische Funde bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt 5 Gewässern vor, die sich auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren. Möglicherweise handelt es sich bei den aktuellen Nachweisen um Restpopulationen. Die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Grundsätzlich besteht ein großes Wissensdefizit, was die rezente Verbreitung der Art angeht.

Für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer liegen aus Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls nur einzelne historische Funde bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt 4 Gewässern vor, die sich jedoch auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren.

Auf Grund der rezenten Verbreitung der Arten und der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine Konflikte zu erwarten.

Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten sind auf Grund der Habitatansprüche nicht zu erwarten.

#### **4.7 Falter**

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld konnten keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter der relevanten Arten festgestellt werden. Das Plangebiet wird entsprechend als nicht geeigneter Lebensraum eingeschätzt. Ein regelmäßiges Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

#### **4.8 Landsäuger (Fischotter und Biber)**

Der Fischotter kommt mit allen Arten von Süßwasser-Lebensräumen zurecht, solange die Gewässer fischreich sind und ausreichend Versteckmöglichkeiten entlang der Ufer vorhan-

den sind. Fischotter kommen auch im Salzwasser vor. Eine Nutzung des Plangebietes als Streifgebiet in der Dämmerung bzw. außerhalb intensiver touristischer Nutzungszeiten durch den Fischotter ist möglich. Besondere Konflikte, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind jedoch auf Grund der Ortslage bzw. bestehenden Nutzungen nicht zu erwarten.

In Deutschland überlebte an der Elbe die gut gegenüber anderen Formen abgrenzbare Unterart C. fiber albicus. Die autochthone Restpopulation erholte sich und über Dispersionsmigration, unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte, besteht heute wieder ein gesicherter Bestand mit Schwerpunkt Nordostdeutschland. Auch beim Biber ist ähnlich wie beim Fischotter eine Nutzung des Plangebietes zu erwarten. Der nächstgelegene Biberbau befindet sich in mehr als 500 m Entfernung (Tonkuhle Golfplatz Balm).

Da es sich um hochmobile Arten handelt besteht durch das Bauvorhaben kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko. Zudem handelt es sich um eine kleinflächiges Vorhaben in einem vorbelasteten Raum, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

#### **4.9 Rundmäuler und Fische**

Aus dem Umfeld sind Nachweise des Fluss- und Meererneunaugen bekannt, ebenso von der Finte, vom Bitterling und vom Schlammpeitzger.

Da das Vorhaben aquatische Lebensräume jedoch nur randlich tangiert, können Tötungen- und Verletzungen oder erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich um eine kleinflächige Planänderung.

#### **4.10 Vögel**

Der Verlust von Röhrichten stellt eine Beeinträchtigung der Brutmöglichkeiten zahlreicher spezialisierter Vogelarten dar. Da sie vielfach nicht in andere Biotop ausweichen können.

Viele Vögel nutzen das Röhricht, sei es als Neststandort, Nahrungsraum, Singwarte, Schlaf- oder Mauserplatz, als Fluchtversteck oder als Rastplatz. Mehr als 20 Brutvogelarten nutzen das Schilf als Neststandort, viele von ihnen suchen ihre Nahrung außerhalb des Schilfgürtels (»Biomasse-Importeure«), andere wiederum nutzen das Nahrungsreservoir des Schilfs, ziehen jedoch andere Neststandorte vor (»Biomasse-Exporteure«). Rohrsänger und Schwirle gehören zu den zahlenmäßig häufigsten Brutvögeln im Verlandungsgürtel. Es werden schilfstete (immer an Schilf als Lebensraum gebundene Arten wie Teich-, Drossel- und Schilfrohrsänger, Rohrdommel) und schilfholde (stark aber nicht ausschließlich an Schilfbestände gebundene Arten wie Rallen, Taucher, Rohrweihe, Höckerschwan) Vogelarten unterschieden.

Die Strukturmerkmale des Röhrichtgürtels bzw. der Röhricht-Wasser-Grenzlinie sind nicht zu jeder Jahreszeit von gleicher Bedeutung. Die größte Attraktivität besitzen die Röhrichte während der Brutzeit. In der Nachbrutzeit und im Herbst verlassen viele Arten den Schilfgürtel und halten sich im Sublitoral oder im angrenzenden terrestrischen Bereich auf. An ihrer Stelle wandern nun Blaumeisen, Rotkehlchen, Zaunkönige u. a. ein und nutzen das Röhricht als Nahrungsraum. Vor allem Stare, aber auch Rauchschwalben, Uferschwalben, Bachstelzen, Schafstelzen u. a. nutzen das Schilf im Frühjahr und Spätsommer als Rast- und Schlafplatz.

Auf Grund der Vorbelastungen des Plangebietes, der bestehenden Nutzung und der geringen Breite des Röhrichtbestandes im Bereich der Planänderung ist hier kaum mit Vorkommen von Brutplätzen zu rechnen. Eine Nutzung als Nahrungs- und Rastbiotop ist dagegen zu erwarten, insbesondere auch außerhalb der touristischen Hauptnutzungszeiten. Erhebliche Konflikte sind auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der nur temporären Auswirkungen durch die bauliche Realisierung nicht zu erwarten.

## **5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

In Anbetracht der lediglich temporären Störungen während der Bauphase, der Kleinflächigkeit der Planänderung und der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit von geschützten Arten sind erhebliche Konflikte nicht zu erwarten, so dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Da die wesentlichen Baumaßnahmen bereits erfolgt sind, insbesondere die Uferbefestigung, wären zudem auch keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mehr möglich.

Die Funktion der CEF-Fläche wird durch die Reduzierung der Flächengröße von ca. 2 ha um 500 m<sup>2</sup> (505 m<sup>2</sup> dauerhafter Eingriff) nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem hat die Kompensation im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung auf der Insel Görnitz (Entwicklung bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreichen Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten) positive Auswirkungen auf Brutvögel der Küsten und extensiver Grünländer, so dass hier eine hinreichende Übereinstimmung besteht.

## 6. Quellenverzeichnis

### **Gesetze, Normen, Richtlinien**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

### **Literatur**

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Er-

fassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS)., Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem

Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

### **Internetquellen**

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)

# Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 (1) BNatSchG

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm

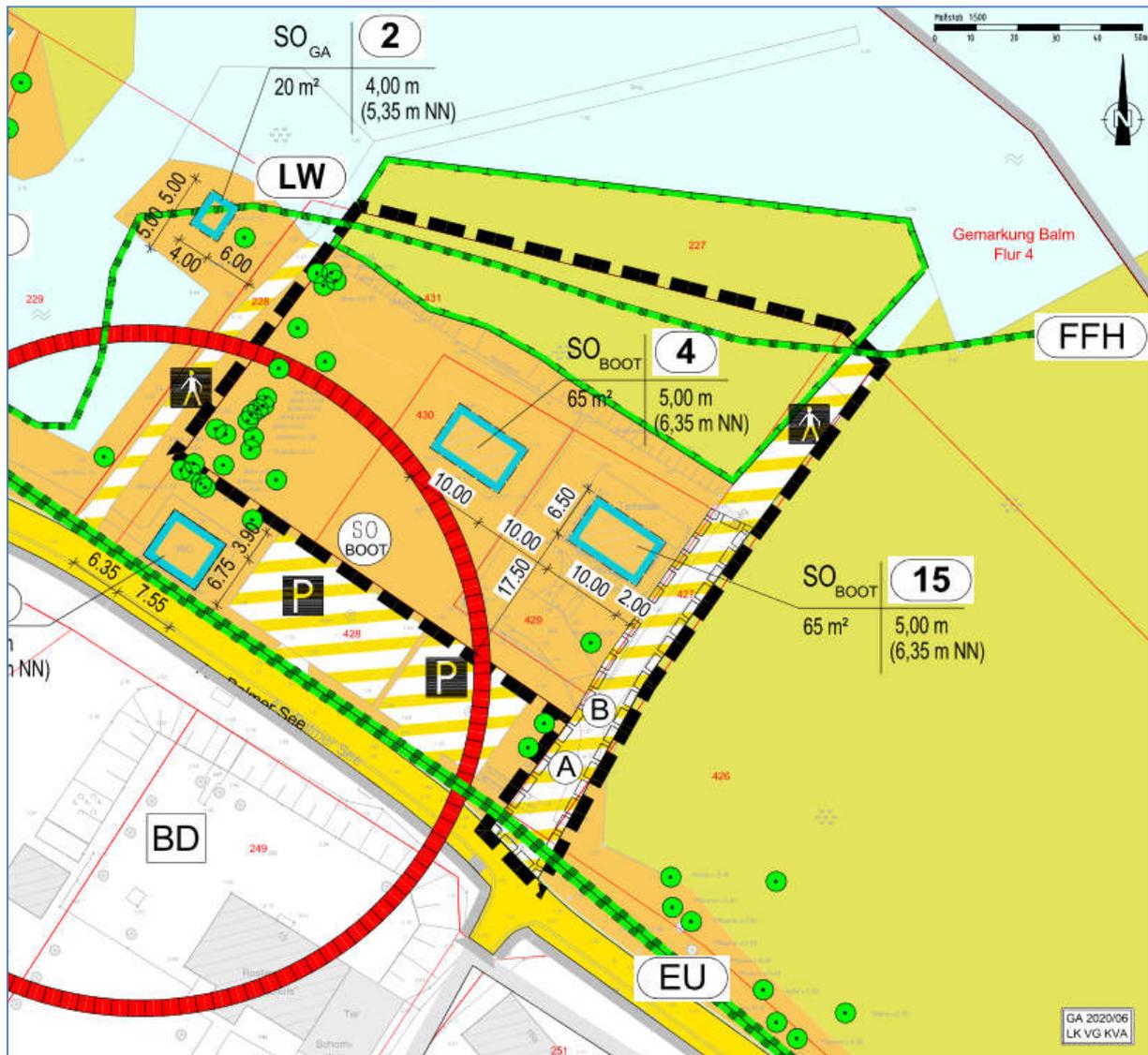


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Planzeichnung Teil A, D. Neuhaus & Partner)

Kompetenzzentrum

### Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg\_jens@web.de

web

März 2021



**Abb. 2** Verlauf der Gebietsgrenze des Natura 2000-Schutzgebietes DE2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet) im Bereich des Vorhabens.



**Abb. 3** Verlauf der Gebietsgrenze des Natura 2000-Schutzgebietes DE2050-404 (SPA 17) Süd-Usedom (EU-Vogel-schutzgebiet) im Bereich des Vorhabens.

**Natura 2000 – Vorprüfung****Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG**

| <b>1. Allgemeine Angaben</b>  |   |   |  |
|---|---|---|--|
| 1.1   | Natura 2000 Gebiete   | Entfernung zum Vorhaben   | Gebietsnamen   |
|   |   | 0 m   | Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet) |
|   |   | 0 m   | Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet)                                      |
| 1.2   | Gemeinde  | Gemeinde Benz   |  |
| 1.3   | Bezeichnung des Vorhabens   | 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm   |  |
| 1.4   | Beschreibung des Vorhabens  | Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden. |  |
|   |   | <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen siehe Anlage   |  |
| <b>2. Zeichnerische/kartografische Darstellung</b>                              |   |   |  |
| 2.1   | <input checked="" type="checkbox"/> Zeichnung und kartographische Darstellung ist in beigefügten Antragsunterlagen enthalten                        |   |  |
| 2.2   | <input type="checkbox"/> Zeichnung und kartographische Darstellung ist in beigefügter Anlage enthalten  |   |  |
| <b>3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):</b>                 |   |   |  |
| Vorhabenträger/<br>Beauftragter   | Name, Vorname   | Jens Berg   |  |
|   | Firma   | Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg  |  |
|   | Straße, Haus-Nr.  | Passow Pappelstr. 11  |  |
|   | PLZ, Ort  | 17121 Görmin  |  |
|   | Telefon/Fax/ e-mail   | 01624411062 / 032127665452 / berg_jens@web.de   |  |
| <b>4. Prüfung auf Handlungs- und Planeigenschaft im Sinne des § 34 BNatSchG</b> |   |   |  |
| 4.0   | Das Vorhaben/der Plan dient der unmittelbaren Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.  | <input type="checkbox"/>  |  |
| Beim beantragten Vorhaben/Plan handelt es sich um, ...                          |   |   |  |
| 4.1   | Vorhaben und Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten sofern sie  |   |  |
| 4.1.1   | einer behördlichen Entscheidung bedürfen  | <input checked="" type="checkbox"/>   |  |
| 4.1.2   | einer Anzeige an einer Behörde bedürfen oder  | <input type="checkbox"/>  |  |
| 4.1.3   | von einer Behörde durchgeführt werden   | <input type="checkbox"/>  |  |
| 4.2   | Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG  |   |  |
| Liegt das Vorhaben  |   |   |  |
| 4.2.1   | in einem Natura 2000-Gebiet   | <input checked="" type="checkbox"/>   |  |
| 4.2.2   | außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit möglicher Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile                             | <input type="checkbox"/>  |  |
| 4.3   | Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen |   |  |
| Liegt das Vorhaben  |   |   |  |
| 4.3.1   | in einem Natura 2000-Gebiet   | <input checked="" type="checkbox"/>   |  |
| 4.3.2   | außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit möglicher Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile                             | <input type="checkbox"/>  |  |
| 4.4   | Pläne oder Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind                  |   |  |
| 4.5   | keine der unter 4.1 bis 4.4 dargestellten Alternativen trifft zu  |   |  |

| <b>5. Prüfung der grundsätzlichen Eignung</b>  |   |             |  |
|--|---|-------------|--|
| <b>5.1</b>   | <b>Unterfällt das Vorhaben/der Plan dem Regelbespielkatalog der Anlage 5 des gemeinsamen Erlasses vom 16. Juli 2002 ?</b>   |             |  |
|  | Fallgruppe B I  |             | <input type="checkbox"/>   |
|  | Fallgruppe C I  |             | <input type="checkbox"/>   |
| <b>5.2</b>   | <b>Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz Regelvermutung eine erhebliche Beeinträchtigung der vorläufigen Entwicklungs- und Erhaltungsziele vermuten lassen</b> |             |  |
| 5.2.1  | atypischer Fall liegt vor   |             | <input type="checkbox"/>   |
| 5.2.2  | atypischer Fall liegt nicht vor   |             | <input type="checkbox"/>   |
| Begründung für Vorliegen eines atypischen Falls:   |   |             |  |
| Von einem atypischen Fall ist auszugehen, weil ...   |   |             |  |
| <b>5.3 Ermittlung der vom Vorhaben/Plan ausgehenden Wirkungen, der Wirkintensitäten und ihrer Reichweite anhand vorhandener Unterlagen</b> |   |             |  |
| <b>5.3.1 anlagebedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen</b>  |   |             |  |
|  | Wirkungen/Wirkfaktor  | Intensität  | Reichweite [m]   |
|  |   |             | Bemerkungen  |
| 5.3.1.1  | Flächenverlust (Versiegelung)   | gering      | ca. 350 m <sup>2</sup>   |
|  |   |             | ca. 250 m <sup>2</sup> Nebenanlagen (u. a. Terrassen);<br>ca. 100 m <sup>2</sup> Spundwand mit Steindeckwerk;<br>betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet<br>→ qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust |
| 5.3.1.2  | Flächenumwandlung   | gering      | ca. 350 m <sup>2</sup>   |
|  |   |             | ca. 250 m <sup>2</sup> Nebenanlagen (u. a. Terrassen);<br>ca. 100 m <sup>2</sup> Spundwand mit Steindeckwerk;<br>betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet<br>→ qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust |
| 5.3.1.3  | Nutzungsänderung  | gering      | ca. 350 m <sup>2</sup>   |
|  |   |             | ca. 250 m <sup>2</sup> Nebenanlagen (u. a. Terrassen);<br>ca. 100 m <sup>2</sup> Spundwand mit Steindeckwerk;<br>betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet<br>→ qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust |
| 5.3.1.4  | Zerschneidung   | sehr gering | -  |
|  |   |             | 15 m Spundwand;<br>ansonsten Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen im Umfeld, Straße, Bootsanleger etc.   |
| 5.3.1.5  | Veränderung des (Grund)Wasserregimes  | -           | -  |
| 5.3.1.6  | Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes  | -           | -  |
|  |   |             | auf Grund von Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen im Umfeld, Straße, Bootsanleger würde ein Verzicht oder ein Rückbau keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand entfalten können                   |
| <b>5.3.2 betriebsbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen</b>  |   |             |  |
|  | Wirkungen/Wirkfaktor  | Intensität  | Reichweite [m]   |
|  |   |             | Bemerkungen  |
| 5.3.2.1  | Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision  | -           | -  |
|  |   |             | nicht zu erwarten  |
| 5.3.2.2  | stoffliche Emissionen   | -           | -  |
|  |   |             | nicht zu erwarten bzw. innerhalb der gesetzlichen Regelungen   |
| 5.3.2.3  | Einleitungen  | -           | -  |
| 5.3.2.4  | Gewässerausbau  | gering      | ca. 100 m <sup>2</sup>   |
|  |   |             | ca. 100 m <sup>2</sup> Spundwand mit Steindeckwerk;<br>betroffen ist das EU-Vogelschutzgebiet<br>→ qualitativer bzw. quantitativer Bagatellverlust   |
| 5.3.2.5  | Veränderungen des Mikro- oder Mesoklimas  | sehr gering | < 50 m   |
|  |   |             | Wärmeabstrahlung der versiegelten Flächen  |
| 5.3.2.6  | optische Wirkungen  | sehr gering | -  |
|  |   |             | geringe Firsthöhe;<br>Vorbelastungen durch bestehende Bebauungen im Umfeld   |
| 5.3.2.7  | akustische Wirkungen  | -           | -  |
|  |   |             | durch Planänderung ist keine signifikante Änderung zu erwarten   |
| 5.3.2.8  | ungelenkte Freizeitnutzungen  | -           | -  |
|  |   |             | mit der Planänderung ist keine erheblichen Nutz-   |

|  |  |            |                |   |
|--|--|------------|----------------|---|
|  | (z. B. wassergebundener Art)   |            |                | ungsänderung verbunden  |
| 5.3.2.9  | Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes | -          | -              | mit der Planänderung ist keine erheblichen betriebsbedingten Nutzungsänderung verbunden   |
| <b>5.3.3</b>   | <b>baubedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen</b>                           |            |                |   |
|  | Wirkungen/Wirkfaktor   | Intensität | Reichweite [m] | Bemerkungen   |
| 5.3.3.1  | Flächeninanspruchnahme   | -          | -              | es werden bestehende Nutzflächen beansprucht bzw. es sind keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten (temporäre Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen)  |
| 5.3.3.2  | Emissionen   | -          | -              | nur temporär und innerhalb der gesetzlichen Regelungen (z. B. Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) zu erwarten   |
| 5.3.3.3  | akustische Wirkungen   | mittel     | max. 500       | temporär auf Bauphase beschränkt  |
| <b>5.4 Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden LRT und Arten</b> |  |            |                |   |
| <b>2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)</b>   |  |            |                |   |
| <b>Code – LRT (* = prioritär)</b>  |  |            |                | <b>Bemerkungen</b>  |
| 1130 Ästuarien   |  |            |                | nicht direkt betroffen, BV liegt außerhalb der Gebietsgrenzen, ggf. temporäre Beeinträchtigung (z. B. Gewässertrübung)  |
| 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 1210 Einjährige Spülsäume  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 1230 Fels- und Steilküsten mit Vegetation  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 1330 Atlantische Salzwiesen  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften                                     |  |            |                | nicht betroffen   |
| 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 6410 Pfeifengraswiesen   |  |            |                | nicht betroffen   |
| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren   |  |            |                | nicht betroffen   |
| 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 7210 Sümpfe und Röhrichte mit Schneide   |  |            |                | nicht betroffen   |
| 7230 Kalkreiche Niedermoore  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 9110 Hainsimsen-Buchenwälder   |  |            |                | nicht betroffen   |
| 9130 Waldmeister-Buchenwälder  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 9180 Schlucht- und Hangmischwälder   |  |            |                | nicht betroffen   |
| 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche  |  |            |                | nicht betroffen   |
| 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder  |  |            |                | nicht betroffen   |
| <b>Code - Artnamen</b>   |  |            |                | <b>Bemerkungen</b>  |
| 1355 <i>Lutra lutra</i> – Fischotter   |  |            |                | nicht betroffen bzw. es sind keine erheblichen und nur temporäre Störungen in der Bauphase zu erwarten, auf Grund der Vorbelastungen handelt es sich lediglich um ein Streifgebiet außerhalb intensiver touristischer Nutzungsphasen  |
| 1337 <i>Castor fiber</i> – Biber   |  |            |                | nicht betroffen (Entfernung zum nächsten Biberbau > 500 m) bzw. es sind keine erheblichen und nur temporäre Störungen in der Bauphase zu erwarten, auf Grund der Vorbelastungen handelt es sich lediglich um ein Streifgebiet außerhalb intensiver touristischer Nutzungsphasen |
| 1103 <i>Alosa fallax</i> – Finte   |  |            |                | es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur temporär und sehr lokal begrenzt Störwirkungen auftreten können (z. B. Gewässertrübung in Folge der Uferbefestigung)   |
| 1130 <i>Aspius aspius</i> – Rapfen   |  |            |                |   |
| 1149 <i>Cobitis taenia</i> – Steinbeißer   |  |            |                |   |

|   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| 1099 <i>Lampetra fluviatilis</i> – Flussneunauge  | es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur ein Vorkommen von adulten Tieren möglich ist   |                                 |
| 1096 <i>Lampetra planeri</i> – Bachneunauge   |   |                                 |
| 1145 <i>Misgurnus fossilis</i> – Schlammpeitzger  | es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur temporär und sehr lokal begrenzt Störwirkungen auftreten können (z. B. Gewässertrübung in Folge der Uferbefestigung)   |                                 |
| 1095 <i>Petromyzon marinus</i> – Meerneunauge   | nicht betroffen, derzeit keine Belege für einen reproduzierenden Bestand (lediglich Irrgäste aus der Nordsee)   |                                 |
| 1106 <i>Salmo salar</i> (nur im Süßwasser) – Lachs  | nicht betroffen, derzeit gibt es keine sich selbst erhaltenden Bestände   |                                 |
| <b>2050-404 Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet)</b>   |   |                                 |
| <b>Anhang I Vogelarten</b>  | <b>Bemerkungen</b>  |                                 |
| <i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel   | es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind, zudem handelt es sich um ein kleinflächiges Vorhaben und angrenzend befinden sich bereits Störquellen, baubedingte Störwirkungen bestehen zudem nur temporär und sind lokal sehr begrenzt, ein zeitweises Ausweichen in geeignete Habitate im Umfeld ist möglich |                                 |
| <i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel  |   |                                 |
| <i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe   |   |                                 |
| <i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler  |   |                                 |
| <i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöve   |   |                                 |
| <i>Larus minutus</i> - Zwergmöve  |   |                                 |
| <i>Sterna hirundo</i> - Fluss-Seeschwalbe   |   |                                 |
| <i>Anthus campestris</i> - Brachpieper  |   |                                 |
| <i>Bubo bubo</i> - Uhu  |   |                                 |
| <i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker   |   |                                 |
| <i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch   |   |                                 |
| <i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe   |   |                                 |
| <i>Crex crex</i> - Wachtelkönig   |   |                                 |
| <i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht  |   |                                 |
| <i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht  |   |                                 |
| <i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper  |   |                                 |
| <i>Grus grus</i> - Kranich  |   |                                 |
| <i>Lanius collurio</i> - Neuntöter  |   |                                 |
| <i>Lullula arborea</i> - Heidelerche  |   |                                 |
| <i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan  |   |                                 |
| <i>Milvus milvus</i> - Rotmilan   |   |                                 |
| <i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard  |   |                                 |
| <i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke  |   |                                 |
| <b>Zugvögel</b>   | <b>Bemerkungen</b>  |                                 |
| <i>Anas strepera</i> - Schnatterente  | es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich um ein kleinflächiges Vorhaben handelt und angrenzend befinden sich bereits Störquellen, baubedingte Störwirkungen bestehen zudem nur temporär und sind lokal sehr begrenzt, ein zeitweises Ausweichen in geeignete Habitate im Umfeld ist möglich   |                                 |
| <i>Anser fabalis</i> - Saatgans   |   |                                 |
| <i>Aythya fuligula</i> - Reiherente   |   |                                 |
| <i>Larus ridibundus</i> - Lachmöve  |   |                                 |
| <i>Tadorna tadorna</i> - Brandgans  |   |                                 |
| <i>Haematopus ostralegus</i> - Austernfischer   |   |                                 |
| <i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel   |   |                                 |
| <b>5.5 Räumliche Überschneidung der LRT (einschließlich der Lebensräume der charakteristischen Arten) mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3 dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren</b>                             |   |                                 |
| LRT - Code  | Beeinträchtigungstyp  | Beeinträchtigte Fläche/Funktion |
| -   | -   | -                               |
| <b>5.6 Räumliche Überschneidung der Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH – RL und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3 dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren</b> |   |                                 |
| Art   | Beeinträchtigungstyp  | Beeinträchtigte Fläche/Funktion |

|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| Fischotter           | temporäre Störung, insbesondere bau-<br>bedingte akustische Wirkung | gering/ potentielles Streifgebiet (nicht<br>essentiell) |
| Biber                | temporäre Störung, insbesondere bau-<br>bedingte akustische Wirkung | gering/ potentielles Streifgebiet (nicht<br>essentiell) |
| Fische/ Neunaugen    | temporäre Störung, ggf. begrenzte, bau-<br>bedingte Gewässertrübung | gering/ Nahrungshabitat/ z. T. pot.<br>Laichgebiet      |
| Brut-/Zug-/Rastvögel | temporäre Störung, insbesondere bau-<br>bedingte akustische Wirkung | gering/ Nahrungs-/Rastgebiet (nicht<br>essentiell)      |

**5.7 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ?**

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben/den Plan im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden?

| LRT/Art | anderer Plan/Projekt | Wirkungen |
|---------|----------------------|-----------|
|---------|----------------------|-----------|

2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)

|   |   |   |
|---|---|---|
| - | Pläne/Projekte, deren Wirkungen sich mit denen dieses Vorhabens überschneiden oder durch ein Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können, gibt es nicht, da die Reichweite der Projektwirkungen gering sind. | - |
|---|---|---|

2050-404 Süd-Usedom (EU-Vogelschutzgebiet)

|   |   |   |
|---|---|---|
| - | Pläne/Projekte, deren Wirkungen sich mit denen dieses Vorhabens überschneiden oder durch ein Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen bewirken können, gibt es nicht, da die Reichweite der Projektwirkungen gering sind. | - |
|---|---|---|

es sind Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden

es sind keine Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden

**5.8 Beeinträchtigung von Erhaltungszielen über Behinderung der Entwicklung eines zukünftig besseren Erhaltungszustandes**

Wenn keine Beeinträchtigung von wertgebenden Bestandteilen erfolgt, besteht die Möglichkeit der Einschränkung der Entwicklung eines günstigeren Erhaltungszustandes dieser durch das Vorhaben/den Plan

Entwicklungserschwerisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind zu erwarten

Entwicklungserschwerisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten

**6. Prüfergebnis**

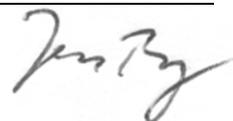
Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, können ausgeschlossen werden.  
Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, können nicht ausgeschlossen werden.  
Es ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift

Görmin OT Passow, 08.03.2021



# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Süd  
für Gemeinde Balm  
Markt 7  
17406 Usedom

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Ellbogenstr. 2  
Amt: Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Naturschutz  
Auskunft erteilt: Frau Schreiber  
Zimmer: 13  
Tel./Fax-Nr.: 03834/8760-3214/93214  
E-Mail: Ute.Schreiber@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (bitte immer angeben) | Datum      |
|---------------------------------|-------------------------------------|------------|
| 60.1/Za- 21.07.21               | 60.4/27.10/02/02/21                 | 11.07.2023 |

## Naturschutzgenehmigung zur Zulassung

der Beseitigung von 505 qm Schilf-Landröhricht durch Überbauung von Schilf-Landröhricht durch die Anlage einer Spundwand mit Steindeckwerk und den bautechnologischen Einbau der Spundwand zur Umsetzung der Planungsziele der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz; OT Balm gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) in der jetzt gültigen Fassung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tesch,

auf Antrag vom 21.07.2021 wird der Gemeinde Benz für die im Rahmen der Planung entstehende Beseitigung von 339 qm Schilf-Landröhricht durch Flächenversiegelung und den Funktionsverlust von 505 qm Schilfland-Röhricht durch mittelbare Eingriffswirkungen/ Beeinträchtigungen innerhalb der Wirkzone von 50 m eine Naturschutzgenehmigung erteilt.

**Ort:** Gemeinde Benz  
**Gemarkung:** Balm  
**Flur:** 4  
**Flurstücke:** 431  
**Amt:** Amt Usedom Süd

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

|  |   |
|--|---|
| Kreissitz<br>Feldstraße 85 a<br>17489 Greifswald | Postanschrift<br>Postfach 11 32<br>17464 Greifswald |
|--|---|

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## I. Die Genehmigung umfasst

- Die Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) BNatSchG in der jetzt gültigen Fassung

Der Genehmigung lagen folgende verbindliche Antrags- und Entscheidungsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG MV (Stand vom 21.07.2021)
- Bebauungsplan Nr.12-2.Änderung (Entwurf B- Plan, Stand Planung 23.09.2021)
- AFB Stand: März .2021
- E/A Bilanz: Stand 21.07.2021
- NATURA 2000-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG für das GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und das SPA DE 2050-404 „Süd-Usedom“ vom März 2021
- Zusicherung der Gemeinde mit Datum vom 24.November 2022 zur Umsetzung der Einzäunung der Röhrichtlücke
- Abbuchungsprotokoll vom Ökokonto VG-015
- Anschreiben per Email an die Verbände vom 16.08.2021
- Stellungnahme Landesjagverband MV vom 19.08.2021
- Stellungnahme des NABU MV vom 26.08.2021, ergänzt mit Stellungnahme vom 03.02.2022

## II.Nebenbestimmungen

### 1. Auflagen

#### 1.1. Allgemeine Auflagen

Die Umsetzung der Planung ist entsprechend der oben eingereichten Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, vorzunehmen.

#### 1.2. Störungen und besondere Vorkommnisse

Störungen und besondere Vorkommnisse, die insbesondere zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 1.3 Durchsetzung der Kompensationsmaßnahmen

##### 1.3.1 Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Für den Eingriff in Natur und Landschaft der durch den Totalverlust von 505 qm Schilf-Landröhricht durch die Überbauung von Schilf-Landröhricht in Form der Anlage einer Spundwand mit Steindeckwerk und dem bautechnologischen Einbau der Spundwand (Bestandsplan Biooptypen vom 21.07.2021) entsteht, sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1.684,50 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ)/qm zu erbringen. Mit der Stellungnahme der NABU-Regionalgruppe Insel Usedom vom 03.02.2022 wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz dem Vorschlag der Gemeinde auf Verdopplung der Kompensationsmaßnahmen, um das Timelag, welches durch den schon durchgeführten Eingriff erfolgt ist, zu berücksichtigen, zugestimmt. Es sind in der Summe 3.369 KFÄ/ m<sup>2</sup> zu kompensieren.

### 1.3.1.1 Nachweis von Kompensationsmaßnahmen

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 3.369 KFÄ/m<sup>2</sup> zu erbringen, die durch Inanspruchnahme von Ökopunkten des Ökokontos VG-015 „Insel Görnitz“ im Naturraum Ostseeküstenland ausgeglichen werden.

Das unterschriebene Abbuchungsprotokoll 83 liegt der unteren Naturschutzbehörde vor.

### 1.3.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes des Röhrichtbestandes (CEF-Maßnahmen–Schilfröhricht- zum B12 Balm)

- Der auf dem Flurstück 431/2, Flur 4, Gemarkung Balm beeinträchtigte Röhrichtbestand, ist durch die Anlage einer **dauerhaften** Zäunung zu sichern (Zusicherung der Gemeinde mit Datum vom 24.November 2022).
- Als Zaunmaterial ist ein **Wildschutzzaun mit Pfählen im Abstand von höchstens 2 Meter und mindestens 3 Drahtlitzen** zu verwenden, weil es kleineren Wasservogel- und größeren Fischarten das Erreichen der Schilfbestände ermöglicht (entsprechend der Bilddarstellung in der Anlage, Quelle: Praxisleitfaden zum „Schutz und Entwicklung aquatischer Schilfröhrichte“; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein; Dezember 2011)
- Der Zaun muss auch bei Hochwasser noch etwa 50 cm über dem Wasserspiegel liegen und sollte bei Niedrigwasser noch 50 cm unter die Wasseroberfläche reichen.
- Die Pfähle sind farblich zu markieren, um ein Überfahren der Barriere zu verhindern.
- Für die gesamte Maßnahme­fläche auf den Flurstücken 231, 431 und 426 der Flur 4 der Gemarkung Balm ist eine unbefristete beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzutragen. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt.II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.  
Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer die Grundstücke dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat.

#### 1.3.2.1 Monitoring

- Um den Erfolg der geplanten Maßnahmen sicherzustellen und im Bedarfsfall auf unerwünschte Entwicklungen angemessen reagieren zu können, ist ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist anhand einer kurzen verbalen Beschreibung die Flächenentwicklung zu bewerten. Die Erstkartierung erfolgt in 2025 und dann in Abstand von 2 Jahren über einen Zeitraum von 6 Jahren (2027, 2029 und 2031).
- Basierend auf den Kartierungsergebnissen erfolgt eine qualitative Beurteilung der Vegetationsentwicklung,
- Die Ergebnisse des Monitorings sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich unaufgefordert bis zum 31.01. eines Jahres zu übermitteln.

Das Monitoring ist durch die Genehmigungsinhaberin des Bescheides sicherzustellen.

## 1.4 Schutz angrenzender Biotope

### 1.4.1 Bewirtschaftung der angrenzenden Biotope

- Um einen Teil des gesetzlich geschützten Biotops (Schilf-Landröhricht) zu erhalten, ist in der Planzeichnung (Teil A) zum Bebauungsplan dieses Biotop als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Röhricht“ festzusetzen.
- Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht durch die Steinschüttung abgegrenzt. Dabei dürfen die Grenzen der Maßnahme­fläche nicht überschritten und der Röhrichtbestand zurückgedrängt werden.

## 1.5 Auflagenvorbehalt

Nachträgliche Aufnahmen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen behalte ich mir vor. Mögliche Entwicklungspotenziale sind bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen, da die Natur einem dynamischen Prozess unterliegt.

## 2. Hinweise

Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## III. Begründung

### 1. Sachverhalt

Mit Datum vom 21.07.2021 beantragte die Gemeinde Benz eine Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG MV für das gesetzlich geschützte Biotop VRL (Biotoptypenplan von 29.03.2021).

### 2. Rechtliche Würdigung

Die Genehmigung ergeht gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228).

#### 2.1. Formelle Voraussetzungen

Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung).

Nach § 40 Abs. 2 Ziffer 3 NatSchAG MV wird die Naturschutzgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt.

Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist erfolgt.

Die Genehmigung ist entsprechend den Verfahrensvorschriften für die Naturschutzgenehmigung lt. § 41 NatSchAG zu prüfen.

#### 2.2. Materielle Voraussetzungen

##### 2.2.1. Verursacherpflichten nach der Eingriffsregelung und dem Biotopschutz

Entsprechend § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Am Balmer See“ wurden gesetzlich geschützte Biotope beansprucht und verändert. Es handelt sich um Schilf-Landröhricht (VRL). Für die baulichen Anlagen, für die keine Genehmigungen vorliegen, muss von einem Zustand vor Errichtung dieser Anlagen ausgegangen werden. Für dieses Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs.3 NatSchAG MV zu prüfen.

Nach § 20 Abs. 1 des NatSchAG MV sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3 NatSchAG MV- Anlage 2 Ziffer 1.4 des NatSchAG MV führen können, verboten.

Nach § 20 Abs. 3 NatSchAG MV kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Als Ausgleichsmaßnahmen kommen alle Maßnahmen in Betracht, die die notwendigerweise entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Ergebnis kompensieren. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung der konkret gestörten Funktionen und Faktoren des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes. Ausgleich ist in erster Linie unter räumlich-funktionalen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen dort ihre Wirkung entfalten, wo die Beeinträchtigungen auftreten.

Der Eingriff in das geschützte Biotop wurde nach der HzE MV 2018 bilanziert.

Die Möglichkeiten zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Bebauungsplanes durch Kompensationsmaßnahmen sind aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht gegeben.

Es wird daher als Ausgleichsmaßnahme, außerhalb des Plangeltungsbereiches festgeschrieben.

Gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können (oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist). Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Die Eingriffe in das geschützte Biotop können gleichartig und in der Landschaftszone Ostseeküstenland ausgeglichen werden.

Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist das Ökokonto VG-015 „Insel Görnitz“ vorgesehen. Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt insgesamt 3.369 qm KFÄ, der Kompensationsbedarf für die Röhrichtfläche ist hier mit einbegriffen. Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Insel Görnitz der Gemeinde Lütow. Die Maßnahmefläche liegt in der Gemarkung Neuendorf W, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 8, 9/2, 10/2, 17, 18, 19, 20, 21/2, 22/3, 24, 25/3, 25/4, 26, 28, 29, 34, 37, 40, 46, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 67, 68, 70 und 71.

Zielstellung der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung extensiv genutzter Salzweiden auf nassen Standorten sowie artenreicher Frischgrünländer auf frischen bis feuchten Standorten. Das vorhandene Arteninventar oligohaliner Salzweiden soll erhalten bzw. verbessert werden. Durch die Offenhaltung des Küstengrünlandes soll der Lebensraum für Brutvögel der Küsten und extensiven Grünländer entwickelt bzw. verbessert werden. Für die Erreichung dieser Ziele ist eine dauerhafte extensive Beweidung mit Rindern als Umtriebsbeweidung zu installieren. Darüber hinaus ist ein Weidemanagement zum Schutz von Wiesenvogelgelegen inkl. Brutvogel- und Biotopmonitoring zu etablieren, mit dem Ziel, insbesondere den Bruterfolg von Limikolen zu erhöhen.

Voraussetzung für den Gesamterfolg der vorgesehenen Maßnahmen des Ökokontos zur Wiederherstellung und Sicherung von Brutvogellebensräumen der küstennahen Grünländer ist neben der Wiederherstellung der Insellage durch Rückbau des zur Insel führenden Deiches außerdem die Regulierung des Prädationsdruckes. Durch eine gezielte jährliche Bejagung soll der Bruterfolg, insbesondere von Limikolen, verbessert werden.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) formulierten Zugriffsverboten in Verbindung mit Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie:

- Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören.
- Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nach Artikel 9 Abs.1 der RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten können die Mitgliedstaaten sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, von den Artikeln 5 bis 8 abweichen

Ein Vorhaben verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Da der Inhalt der Planung in seinen wesentlichen Teilen bereits vor der artenschutzrechtlichen Prüfung realisiert wurde und damit die ursprünglich vor Ort vorhandenen Biotope bereits in Anspruch genommen worden sind, müssen nachträglich zur Heilung des Verfahrens Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten (verschiedene v.a. Röhricht besiedelnde bzw. nutzende Vogelarten) getroffen werden.

Der Erhalt der CEF-Maßnahmeflächen ist daher erforderlich. Die Gesamtgröße beträgt ca. 2 ha.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder und für die Errichtung einer Uferbefestigung aus Hochwasserschutzgründen geschaffen werden. Für die geplanten baulichen Maßnahmen werden die vorhandenen Baufelder nicht vergrößert und keine zusätzlichen Baufelder ausgewiesen. Bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden im Sondergebiet Bootshäuser insgesamt 15 Baufelder ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Baufelder kann bis zu einer zulässigen zu befestigenden Grundfläche von 80 m<sup>2</sup> überbaut werden. Für die Hauptgebäude in den Baufeldern 4 und 15 ist lediglich eine maximale Versiegelung von 65 m<sup>2</sup> als zulässig festgesetzt worden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen für die Baufelder 4 und 15 eine zusätzliche Versiegelung ausschließlich für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die festgesetzte zu befestigende Grundfläche mit 65m<sup>2</sup> wird beibehalten. Es wird sichergestellt, dass weiterhin eine kleinteilige Bebauung im Sondergebiet Bootshäuser erhalten bleibt.

Damit wird die damals zu gering ausgewiesene zu befestigende Grundfläche in den Baufeldern 4 und 15 an die anderen Baufelder mit 80 m<sup>2</sup> angepasst und eine Gleichstellung zu den übrigen Baufeldern erreicht. Auf dem Flurstück 431, Flur 4, Gemarkung Balm wurde aus Hochwasserschutzgründen eine Uferbefestigung vorgenommen. Diese Befestigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. in die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesene A<sub>CEF</sub> - Maßnahme dar. Um großflächige Erosionen an der Uferkante und damit den Landabtrag an gemeindlichen und privaten Flächen sowie der direkt dahinter verlaufenden Straße Am Balmer See zu verhindern, beschloss die Gemeinde Benz, eine Küstenschutzanlage zu errichten. Hierzu wurde eine ca. 15 m lange Spundwand mit Steindeckwerk im Jahr 2014 gebaut.

Planungsziele sind der Ausgleich des Eingriffs in der ausgewiesenen A<sub>CEF</sub>-Maßnahme sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, Stand 2010) gehören die auf der Insel Usedom am Haff sowie am Achterwasser gelegenen Gemeinden zu den Tourismuserwicklungsräumen. Folglich befindet sich der Ort Balm in einem Tourismuserwicklungsraum.

Die Tourismuserwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Die derzeitige Nutzung des Plangebietes ist eng mit der Lage am Balmer See verbunden. Im Mittelpunkt der Nutzung steht die damit verbundene Erholungs- und Wassersportfunktion. Entlang des Balmer

Sees sind verschiedene Gebäude und bauliche Anlagen, überwiegend im Zusammenhang mit einer wassersportlichen Nutzung entstanden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ beabsichtigt die Gemeinde Benz die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung entlang der Uferzone am Balmer See. Die Gemeinde Benz möchte diesen Bereich touristisch und wirtschaftlich stärken und aufwerten. Es handelt sich größtenteils um Grundstücke, die mit älteren Bungalows bebaut sind, die dem heutigen Stand eines Wochenendhauses nicht mehr genügen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 soll diesen Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, die Grundstücke städtebaulich aufzuwerten, ohne dass die oberhalb gelegene Bebauung gestört und das Ortsbild und der schöne Blick auf den Balmer See beeinträchtigt werden.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Bebauung für wassersportliche und touristische Nutzungen und für Wochenend- und Bootshäuser wird dem vorliegenden Bedarf der Gemeinde Benz, Ortsteil Balm entsprochen. Eine touristische Entwicklung und eine wirtschaftliche Stärkung des Gemeindegebietes werden gefördert. Die planungsrechtlichen Erfordernisse sollen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorbereitet werden.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Balmer See“ der Gemeinde Benz, OT Balm sollen die Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Ort Balm gewährleistet werden. Der Kompensationsumfang für den Eingriff in Natur und Landschaft ist anhand anerkannter Methoden und Verfahren der Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung ermittelt worden.

Nach behördlicher Prüfung des Antrages sind die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs.3 NatSchAG MV erfüllt.

### **3. Begründung der Nebenbestimmungen:**

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 106), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 190)

#### **3.1 Begründung Auflagen**

##### **Begründung Allgemeine Auflagen**

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 40-42 NatSchAG M-V sicherzustellen, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes abzuwenden und Vorsorge gegen das Entstehen weitere Wirkungen auf Natur und Landschaft zu treffen.

Die fristgemäße Anzeige von Änderungen oder Störungen während der Bauphase ist erforderlich, um der Naturschutzbehörde ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheides nicht erfüllt werden oder der Weg nicht antragsgemäß genutzt wird.

##### **Begründung zur Durchsetzung der Kompensationsmaßnahmen**

Die Auflagen zur Durchführung entsprechender Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den Darlegungen der Gemeinde in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Stand Juli 2021).

Das ermittelte Kompensationsflächenerfordernis für die Beseitigung und Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops beträgt 3.369 KFÄ/m<sup>2</sup>.

Die vorgelegte Bilanzierung wurde geprüft und anerkannt.

Die externen Maßnahmen im Ökokonto VG 015 „Insel Görnitz“ zum Ausgleich der Kompensationsflächenäquivalente und die Flächen der CEF- Maßnahme werden durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt.

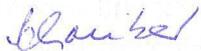
**Begründung des Auflagenvorbehaltes:**

Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, um ggf. kurzfristig auf konkrete örtliche Gegebenheiten reagieren zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schreiber  
Sachgebiet Naturschutz

Anlage:

Bilddarstellung als Vorgabe für die dauerhafte Zäunung zum Schutz des Röhrichs, Quelle: Praxisleitfaden zum „Schutz und Entwicklung aquatischer Schilfröhrichte“; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein; Dezember 2011

